Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 113 (2001)

Artikel: Ein "wunder Fleck unsers Erziehungswesen" : Aargauer Fabrikschulen

im 19. Jahrhundert

Autor: Scherer, Sarah Brian

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-16852

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein «wunder Fleck unsers Erziehungswesens»

Aargauer Fabrikschulen im 19. Jahrhundert¹

Sarah Brian Scherer

«Ich bin nun schon zwölf Jahre alt, Und doch so schwach und klein; Die Wangen bleich, die Lippen blau: Wie könnt es anders sein?

Noch zählte ich 8 Sommer kaum, Musst ich verdienen gehen; Musst dort in dem Maschinenhaus Stets auf die Spindeln sehn.

Doch ich bin ja ein armes Kind! Muss in's Maschinenhaus; Und bis die Ablösglocke tönt, Darf nimmer ich hinaus.

Und dann auch bin ich noch nicht frei, Soll in die Schule gehn. Mit mattem Aug und müdem Leib: Was sollt ich da verstehn?

Soll lesen noch von Seligkeit, Von einem guten Gott: Es treibt mit dem Maschinenkind Die Menschenliebe Spott.»²

Ausschnitt aus: «Das Maschinenkind», Gedicht eines unbekannten Autors, das 1837 im «Appenzeller-Kalender» erschienen ist.

Der vorliegende Aufsatz ist eine Zusammenfassung der im Mai 1999 an der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich bei Prof. Dr. Kaspar von Greyerz eingereichten Lizentiatsarbeit. Sie wird nun zu einer Dissertation mit dem Arbeitstitel «Das Aargauische Fabrikgesetz von 1862» an der Universität Basel ausgebaut.

Mit zunehmender Mechanisierung der Textilindustrie, die im Aargau kurz nach 1800 einsetzte, stieg auch die Zahl der in den Fabriken arbeitenden Kinder. Als billige Arbeitskräfte wurden sie neben anderen Arbeiten auch an den leicht zu bedienenden Maschinen eingesetzt. Die Beschäftigung noch schulpflichtiger Kinder war nichts Neues und wurde auch lange vorbehaltlos befürwortet. Zwar mussten Kinder auch vorher schon zu Hause auf dem Feld oder am Spinn- und Webstuhl mitarbeiten, doch traten die schädlichen Auswirkungen der Kinderarbeit in den im 19. Jahrhundert aufkommenden Fabriken am sichtbarsten hervor.

Pfarrer, Schul- und Armenbehörden machten auf die körperliche, geistige und moralische «Verwahrlosung» sowie auf die mangelnde Schulbildung dieser Kinder aufmerksam. Sie forderten den Staat auf, einzugreifen und diese Kinder besser zu schützen. Im Schulgesetz von 1822 bekräftigte der aargauische Grosse Rat die bereits 1805 verankerte obligatorische Schulpflicht vom siebten Altersjahr bis zum Bestehen einer Schlussprüfung in Lesen, Schreiben, Rechnen und Auswendiglernen. Auf das Problem der sogenannten Fabrikkinder – Kinder, die den ganzen Tag in Fabriken arbeiteten und die Gemeindeschule daher nicht besuchten – ging der Gesetzgeber aber nicht ein.

Trotz des Obligatoriums besuchten viele Fabrikkinder den Unterricht der Gemeindeschulen auch weiterhin gar nicht oder nur unregelmässig. Deshalb ergänzte das Kantonsparlament 1828 das Schulgesetz um eine Verordnung, welche die Fabrikanten verpflichtete, die in ihren Fabriken arbeitenden Kinder in sogenannten Fabrikschulen unterrichten zu lassen. Der Fabrikbesitzer musste einen vom kantonalen Schulrat für «fähig befundenen Lehrer» anstellen, der die Kinder täglich mindestens eine Stunde unterrichtete. Er war weiter für die Entlöhnung der Lehrperson verantwortlich und musste die Schulbücher und einen Unterrichtsraum unentgeltlich zur Verfügung stellen. Für diese Leistung durfte er weder von den Kindern noch von deren Eltern ein Schulgeld verlangen oder dafür einen Betrag am Lohn abziehen.

Mit dem Schulgesetz von 1835 wurde die obligatorische Schulpflicht erneut bestätigt. Gemäss dem revidierten Gesetz durfte kein Schulkind mehr vor dem vollendeten 13. Altersjahr und somit vor dem Abschluss der «Alltagsschule» regelmässig in einer Fabrik beschäftigt werden. Die Institution der Fabrikschulen war damit im Gesetz verankert.

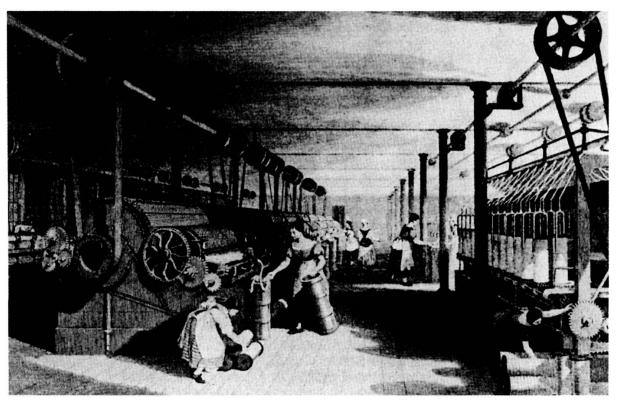


Abb. 1: Dies ist eines der wenigen Bilder, das Frauen- und Kinderarbeit in einer Baumwollspinnerei zeigt, nämlich in einer englischen Fabrik um 1830. Auch in Aargauer Fabriken arbeiteten sehr viele Kinder. Bild aus: Jäger, Reto; Lemmenmeier, Max; Rohr, August; Wiher Peter: Baumwollgarn als Schicksalsfaden. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen in einem ländlichen Industriegebiet (Zürcher Oberland), 1750–1920, Zürich 1986, S. 53.

Massnahmen gegen ein an «Leib und Geist verkrüppeltes Zwerggeschlecht»

Kinderarbeit in den Fabriken

Die Arbeit in der mechanischen Spinnerei erforderte – von wenigen Ausnahmen abgesehen – wenig Kraft und Qualifikationen. Nach kurzer Anlernzeit konnten die Kinder die Baumwolle schlagen und reinigen, die während des Spinnprozesses gerissenen Fäden wieder anknüpfen, die leeren Vorgarnspulen durch volle ersetzen und die vollgelaufenen Garnkötzer abnehmen. Es gehörte auch in ihren Aufgabenbereich, die Maschinen zu reinigen und zu ölen.³ Letzteres sei eine der «unappetitlichsten» und «gesundheitsschädlichsten Arbeiten

Lemmenmeier, Max: Alltag der «Fabriklerkinder» am «Millionenbach». Aspekte proletarischer Kindheit und Jugend von Textilarbeitern im 19. Jahrhundert, in: Arbeitsalltag und Betriebsleben. Zur Geschichte industrieller Arbeits- und Betriebsverhältnisse in der Schweiz, Diessenhofen 1981, S. 149–153.

in der Fabrik» gewesen, wie Arnold Stauber, in den 1880er-Jahren Arbeiter in der Spinnerei Windisch, berichtet. Als 14-jähriger musste er Maschinen reinigen und ölen:

«Die einen von uns wurden angewiesen, die Spindeln der Selfaktorstühle zu ölen, andere die Kehrichtkisten zu erlesen und ihren Inhalt zu sortieren. Am Nachmittag war die Hauptarbeit das «Abdecken» der Selfaktors. Dabei wurden die zirka 25 Meter langen Spinnmaschinen abgestellt und wir Kinder hatten die Zylinder, Wellen und Spindeln zu putzen und zu ölen. Bei dieser Arbeit mussten wir unter die grossen Maschinen schlüpfen, um, auf dem Rücken liegend, die Reinigungsarbeiten auszuführen. Unter den Maschinen konnte der Leib nur mit Mühe sich regen, oft kamen Stirn oder Nase in schmerzhafte Berührung mit dem harten Metall der Maschinen. Oel und Fett tropfte auf Gesicht und Kleider; kurz, es war eine höchst peinvolle Arbeit, die nur mit Schaudern von uns verrichtet wurde.»⁴

Die kantonale Armenkommission kritisierte bereits 1810, dass sich die Fabrikarbeit negativ auf die Entwicklung der Kinder auswirke. Sie stellte fest, dass Jugendliche, die in Fabriken arbeiteten, nicht nur dem Schulunterricht fern blieben,

«[...] sondern sie müssen sich bei ihren Arbeiten in grässlich dunstenden Zimmern aufhalten, das Gift der Farben einatmen, ordentliche Nahrung entbehren, oft in Feuchtigkeit und nassen Kleidern tagelang verweilen [...].»⁵

Sie stellte weiter fest, dass die Zahl der «Imbezilen» in Fabrikorten weit grösser sei als in anderen Gemeinden – dass dies also mit der Fabrikarbeit zu tun habe.⁶ Pfarrer Johann Rohr von Staufen bemerkte, dass diese Knaben und Mädchen «im Alter von 16 bis 17 Jahren kaum die Grösse von Kindern von 9 bis 10 Jahren erreichen». Das Resultat, warnte er, sei ein an «Leib und Geist verkrüppelte[s] Zwerggeschlecht, das aus den Spinnhöhlen» hervorgehe.⁷

In zahlreichen Eingaben wiesen Pfarrer, Schulbehörden und die Armenkommission auf die giftigen Dünste, den Staub und die Feuchtigkeit in den Fabriksälen,⁸ auf die Beschäftigung an Sonntagen und bis weit in die Nacht oder sogar ganze Nächte hindurch,⁹ auf die «körperliche, geistige und sittliche Verwahrlosung» der Kinder¹⁰ und auf die mangelnde Schulbildung derselben hin.¹¹

⁴ Im Königreich Wunderli-von Muralt. Erinnerungen eines ehemaligen Textilarbeiters. Separatdruck aus dem «Volksrecht», Zürich 1907, S. 2–3.

Staatsarchiv Aargau, Akten der Erziehungsdirektion, Sammelband Fabrikschulen 1810–1850 (StAAG, SB FS), 28. 8. 1810.

⁶ StAAG, SB FS, 28. 8. 1810.

⁷ StAAG, SB FS, 1. 10. 1824.

⁸ StAAG, SB FS, 28. 8. 1810.

⁹ StAAG, SB FS, 5. 3., 30. 3., 13. 4. 1819.

¹⁰ StAAG, SB FS, 31. 3. 1817, 16. 9., 1. 10. 1824.

¹¹ StAAG, SB FS, 7. 9. 1811, 31. 3. 1817, 1. 10. 1824.

Kinderarbeit war jedoch keine Erfindung des Maschinenzeitalters oder der Industrialisierung. Schon in vorindustrieller Zeit war sie beispielsweise in der Landwirtschaft oder im Gewerbe weit verbreitet. Kinder galten in erster Linie als Arbeitskräfte. Für die Eltern war es ganz selbstverständlich, über sie zu verfügen, während die Wünsche der Kinder hinter den ökonomisch bedingten Forderungen der Eltern zurückstehen mussten. Aber nicht nur im arbeitenden Volk, sondern auch in gebildeten Kreisen glaubten die Leute, es sei nötig und richtig, schon ganz kleine Kinder in den Arbeitsprozess miteinzubeziehen.

Eine vom Kantonsschulrat 1824 durchgeführte Untersuchung ergab, dass im Kanton über 500 Kinder in Fabriken beschäftigt wurden. Sie arbeiteten wie die Erwachsenen bis zu 15 Stunden täglich, standen morgens in der Dunkelheit auf und kamen erst spät abends wieder nach Hause:

«Aber so ein armes Kind muss im Winter Morgens 5 Uhr sein ärmliches Bett, in welchem es kaum einige Stunden seine müden, kalten Glieder ein wenig Ruhe und Wärme finden lassen konnte, verlassen. Kommt es zu spät, so erfolgt ½ Bazen Abzug. Die Arbeit dauert bis 12 Uhr. Um diese Zeit bringen die Seinigen das Mittagessen, das den hungrigen Kindern unter freiem Himmel oder auf der Brücke zu verzehren gegönnt ist. Nach einer halben Stunde geht's wieder an die Arbeit, welche zur Winterszeit so lange fortdauert, dass es bereits wieder Mitternacht wird, wenn die Kinder nach Hause kommen.»¹²

Da blieb wenig Zeit für Erholung, geschweige denn für Bildung. Der 1869 geborene Arnold Stauber schildert in seinen Erinnerungen seine Gesundheit und seinen «Lerneifer», nachdem er in der Fabrik zu arbeiten begonnen hatte:

«Die Fabrikarbeit griff mich wie die anderen sehr an; die vorher gesunde Gesichtsfarbe wurde bleich, der Appetit nahm auffallend ab. [...] Der Lerneifer in der Schule ging merkbar zurück; die Schulaufgaben wurden nicht mehr oder nur mangelhaft gelöst, weil Lust und Kraft fehlte.»¹³

Nur vereinzelten Beobachtern fiel auf, dass die Fabrikkinder oft ungesund und schlecht aussahen und in der Entwicklung weit hinter gleichaltrigen Kindern zurückblieben. Die Rapporte einiger Armen- und Waisenhäuser wiesen zwar auf die Magerkeit, die Spuren der körperlichen Züchtigung oder die ausgemergelten Kinderkörper hin, doch einen wirksamen Schutz gab es für diese Kinder lange nicht.

Neue Aargauer Zeitung, Nr. 29, 8. 3. 1850.

¹³ Im Königreich Wunderli-von Muralt. Erinnerungen eines ehemaligen Textilarbeiters, 4.

Erste gesetzliche Bestimmungen

Die Armenkommission forderte die Regierung auf, zum Wohl der Kinder einzugreifen. Sie verlangte, dass der Staat die Erziehung der in Fabriken arbeitenden Kinder überwachen und kontrollieren müsse, um den schlechten Einfluss einzuschränken, den die Fabrikarbeit auf die geistige und körperliche Entwicklung der Kinder ausübe. «Den pekuniären Gewinn, den sich das Land durch die Hände dieser zarten Jugend verschaft, ist eine Pest für dasselbe, wenn es sich diesen Gewinn durch sieche Körper und in jeder Hinsicht verdorbene Menschen kaufen muss», empörte sich die Armenkommission. Der Staat sei berechtigt, ja verantwortlich, hier einzuschreiten, um dem «Übel Hemmnisse entgegen zu sezen», oder demselben vielmehr durch «zwekmässige Einrichtungen» vorzubeugen. Doch der Staat vertrat noch immer die Ansicht, dass er nicht in die Privatsphäre der Fabrikanten eingreifen und deshalb nichts für die Fabrikkinder tun könne.

Als sich der Kanton Aargau 1817 erstmals überhaupt offiziell mit den Fabrikkindern beschäftigte und in den am stärksten industrialisierten Bezirken Kulm, Bremgarten, Zofingen und Aarau eine entsprechende Umfrage durchführte, hatten die Kantone Zürich und Thurgau bereits seit zwei Jahren Verordnungen, welche die Arbeit und den Schulbesuch der Fabrikkinder regelten. Während die Bezirksschulräte von Kulm, Bremgarten und Zofingen ihre Antwort kurz hielten und mitteilten, dass es bei ihnen nur vereinzelt Kinderarbeit gebe, zeigte sich einzig jener von Aarau erfreut, «dass diesem immer mehr überhand nehmen der Übel durch höhere Verfügung Einhalt gethan werden möchte [...], dass diese wichtige Sache auch Ihre (des Kantonsschulrats, d.V.) volle Aufmerksamkeit beschäftige, und es in Hochdero Absichten liege, den bemerkten Unordnungen kräftig vorzubeugen». In einem Bericht ging der Bezirksschulrat Aarau ausführlich auf das Problem der Fabrikkinder ein und machte zahlreiche Vorschläge, wie das Los der Jugend verbessert werden könnte.

Der Kantonsschulrat scheint das Resultat dieser Umfrage aber nicht als allzu besorgniserregend empfunden zu haben, denn in den folgenden sieben Jahren strich er dieses Thema wieder von der Traktandenliste. Auch im Schulgesetz von 1822 waren die Fabrikkinder kein Thema.

¹⁴ StAAG, SB FS, 28. 8. 1810.

Für Zürich: «Verordnung wegen der minderjährigen Jugend in Fabriken überhaupt und in Spinnmaschinen besonders» vom 7. 11. 1815. Für Thurgau: «Verordnung des Kleinen Rats vom 22. 12. 1815 über Beschulung und Beaufsichtigung der bei den Arbeiten in den Fabriken angestellten Kinder».

¹⁶ StAAG, SB FS, 28.1., 25. 5., 5. 3., 31. 3. 1817.

Doch dann wurden immer mehr Klagen über den unregelmässigen Schulbesuch der Kinder laut. Nun sah sich der Kantonsschulrat zum Handeln gezwungen. Er legte 1824 einen Verordnungsvorschlag vor, der den Schul- und Fabrikbesuch der Kinder wenigstens in den Grundzügen regelte.¹⁷ Eine im gleichen Jahr durchgeführte Untersuchung zeigte, wie nötig eine solche Verordnung war. Sie ergab, dass im ganzen Kanton über 500 Kinder in Fabriken arbeiteten.¹⁸

Es dauerte jedoch noch einmal vier Jahre, bis die Regierung den Verordnungsvorschlag zum Beschluss erhob. In dieser Zeit wurden die Bestimmungen noch stark aufgeweicht.

Die Verordnung vom 1. Mai 1828 verlangte, dass

- 1. kein Kind in einer Fabrik arbeiten darf, wenn es noch nicht aus der Primarschule entlassen ist, d.h. eine Schlussprüfung in Lesen, Schreiben, Rechnen und Auswendiglernen bestanden hat.¹⁹ Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn der Fabrikbesitzer entweder alleine oder mit anderen zusammen eine Fabrikschule führt, in der die Kinder kostenlos täglich mindestens eine Stunde in allen gesetzlich vorgeschriebenen Fächern unterrichtet werden.
- 2. die Eltern der Kinder bei einem Wechsel von der Gemeinde- in die Fabrikschule den Pfarrer und die Lehrperson darüber informieren.
- 3. die Fabrikschulen unter der Aufsicht der Bezirksschulräte und der Pfarrer stehen.
- 4. die Fabrikanten Kontrolllisten über die bei ihnen angestellten Schulkinder führen.
- die Lehrperson die Schulversäumnisse der Fabrikkinder überwacht und dem Schulinspektor meldet.
- 6. die Schulinspektoren am Ende des Winterhalbjahrs Prüfungen durchführen, welche für eine Entlassung aus der Schule massgebend sind.
- auch Fabrikkinder nicht vom Religionsunterricht ferngehalten werden dürfen.
- 8. die Bezirksschulräte jährlich über Anzahl und Alter der Fabrikkinder, über deren Schulversäumnisse und die Lehrpersonen informiert werden müssen.
- 9. der Kantons- und der Bezirksschulrat für die Vollziehung der Verordnung zuständig sind.²⁰

¹⁷ StAAG, SB FS, Beschluss vom 22. 6. 1824.

¹⁸ StAAG, SB FS, 13. 7., 14. 7., 20. 7., 9. 8., 18. 8., 27. 8., 1. 9., 10. 9., 30. 9., 1. 11., 26. 11. 1824.

¹⁹ Schulgesetz vom 21.6.1822, §§ 16, 17, 26, 29.

²⁰ StAAG, SB FS, Verordnung vom 1.5.1828.

Zwar gab es schon vor 1828 – vor allem im westlichen, industrialisierteren Teil des Kantons – fabrikschulähnliche Einrichtungen, wie zum Beispiel in Aarau, Niederlenz oder Möriken. Doch existierten diese auf rein freiwilliger Basis sowohl für die Kinder als auch für die Fabrikanten. Mit der Verordnung von 1828 wollte der Gesetzgeber den obligatorischen Schulunterricht nun auch für Kinder durchsetzen, die in einer Fabrik arbeiteten. Die Verordnung setzte betreffend Beschäftigung in den Fabriken jedoch keine Altersgrenze gegen unten fest, so dass weiterhin Kinder jeden Alters in Fabriken arbeiten konnten.

Zahlreiche Beschwerden von Inspektoren, Schulräten und Pfarrern Anfang der 1830er-Jahre beweisen jedoch, dass diese Verordnung im «Fabrikkinderunwesen» keine Besserung brachte. Noch immer arbeiteten Kinder in den Fabriken, ohne dass sie eine Schule besuchten. Viele Fabrikanten weigerten sich trotz eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen, solche Schulen einzurichten.

Bei der Revision des Schulgesetzes von 1835 setzte sich das Parlament dann intensiv mit dem Problem der Fabrikkinder auseinander. Die Gemeindeschule war nun in zwei Stufen unterteilt: Die «Alltagsschule» begann mit dem siebten und dauerte mindestens bis zum vollendeten 13. Altersjahr. Verfügte ein Kind über die geforderten Kenntnisse, die in der Vollziehungsverordnung genau bestimmt waren, bekam es ein sogenanntes Entlassungszeugnis und trat in die zwei Jahre dauernde «Fortbildungsschule» mit etwas geringerer Stundenzahl über. Kinder konnten nun frühestens in eine Fabrikschule aufgenommen werden, wenn sie die «Alltagsschule» beendet hatten und ein Entlassungszeugnis besassen. Fabrikschulen konnten also nur noch Ersatz für die «Fortbildungsschule» sein; Kinder unter 13 Jahren durften nicht mehr in Fabriken arbeiten.²¹

Die Hoffnungen auf das neue Schulgesetz waren anfangs gross. Die Regierung lobte, dass nun kein Kind mehr zu jung in eine Fabrik verbannt werden könne:

«Dem schändlichen Missbrauche, den gewissenlose Eltern mit den schwachen Kräften sechs-, sieben- und achtjährsiger Kinder getrieben haben, ist gesteuert, der Verkümmerung ihrer physischen Entwicklung, der Vernachlässigung ihrer intellektuellen und moralischen Bildung ist, wenigstens in der Hauptsache, bis zum vollendeten 13. Altersjahr gewehrt.»²²

Doch die Hoffnungen wurden bald getrübt und wichen der Resignation:

«Fabrikschulen – jener gesetzliche Nothbehelf, durch den man die Interessen unser heimathlichen Industrie mit der Sorge für den Erwerb einer zahlreichen und den

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 21. 3. 1835, §§ 110–115.

²² Rechenschaftsbericht des Kleinen Rats, 1838.

Bedürfnissen einer bessern Erziehung nach Möglichkeit zu vereinigen trachtete – bilden, leider, im Allgemeinen immer noch den wunden Fleck unsers Erziehungswesens.»²³

Aus heutiger Sicht sind die Bestimmungen zum Schutz der Kinder dürftig. Damals waren sie zumindest ein Anfang, wenn auch ein bescheidener. Mit der Verordnung von 1828 und dem Schulgesetz von 1835 griff der Staat zum ersten Mal in die arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Fabrikindustrie ein und stellte erstmals Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen und Arbeiter auf.

²³ Rechenschaftsbericht des Kleinen Rats, 1839.

Das Beispiel der Fabrikschule Turgi

Am Beispiel der Fabrikschule in Turgi sollen die Kämpfe und Probleme aufgezeigt werden, mit denen die Errichtung und Führung einer solchen Schule verbunden waren. Die 1828 in Betrieb genommene Baumwollspinnerei der Zürcher Brüder Heinrich und Rudolf Bebié in Turgi wurde als eine der schlimmsten Fabriken im Kanton empfunden. Nicht alle Fabrikanten behandelten ihre Arbeiterinnen und Arbeiter so schlecht wie die Bebié, weshalb die Schilderungen nicht für alle Fabriken in gleicher Intensität gelten. Doch war eine Bevormundung durch den Staat sicherlich allen Fabrikbesitzern ein Dorn im Auge. In ihre Geschäfte liessen sie sich nicht gerne dreinreden, und Widerstand gegen Fabrikschulen dürfte deshalb bei allen Fabrikanten mehr oder weniger vorhanden gewesen sein.

«Auffallende geistige Verwahrlosung der Jugend»

Kaum hatte die Fabrik in Turgi ihre Tore geöffnet, klagten die Pfarrer der umliegenden Gemeinden und die Schulinspektoren über die «geistige, körperliche und sittliche Verwahrlosung» der in der Fabrik arbeitenden Kinder. Es dauerte dennoch rund zehn Jahre, bis die Bebié ihren Widerstand aufgaben und eine Fabrikschule gründeten.

Im August 1829 verlangte der Kantonsschulrat vom Bezirksschulrat Baden einen Bericht über die Schulbildung der Kinder in Turgi. Er wollte wissen, ob die Bebié die Bestimmungen der Verordnung einhielten. Als Antwort sandten die Bebié dem Bezirksschulrat ein Verzeichnis mit den bei ihnen angestellten Kindern. Gemäss ihren Angaben hatten bis auf zwei Kinder alle ein Entlassungsschreiben vom Pfarrer mit der Bewilligung, die öffentliche Schule zu verlassen. Gleichzeitig versicherten sie, dass sie sich an die Verordnung von 1828 hielten, sofern es für die Fabrikkinder «erforderlich und heilsam» sei. In einem weiteren Schreiben verpflichteten sie sich erstens, keine Kinder unter zwölf Jahren ohne pfarramtliches Entlassungsschreiben mehr einzustellen, und zweitens, diesen Kindern wöchentlich vier Stunden Unterricht durch den Gebenstorfer Dorfschullehrer Killer erteilen zu lassen. 25

Wahrscheinlich hielten sich die Bebié aber nicht an ihr Versprechen, denn auch drei Jahre später gab es für die Turgemer Fabrikkinder noch keinen fabrikinternen Schulunterricht. 1834 besuchte der Badener Gross- und Bezirksschulrat Eduard Dorer in seiner Funktion als Schulinspektor die Spinnerei in

²⁴ StAAG, SB FS, 17. 10. 1829.

²⁵ StAAG, SB FS, 19. 9., 23. 9., 26. 9., 17. 10., 20. 10. 1829, 5. 1. 1830.

Turgi. Er lieferte einen «bedauerlichen» Bericht über die Schulbildung der in der Fabrik arbeitenden Kinder ab. Wie er dem Kantonsschulrat mitteilte, hätte er gerne «die Erscheinung eines allgemeinen Schulgesetzes abgewartet [...], welches hoffentlich den Schulbehörden kräftigere Mittel gegen das Fabrikunwesen an die Hand geben wird», doch sehe er sich angesichts der «gar zu auffallende[n] geistige[n] Verwahrlosung der Jugend» gezwungen, schon zum jetzigen Zeitpunkt Beschwerde einzureichen.²⁶

Den Kindern mangelte es aber nicht nur an Schulbildung. Auch ihre Gesundheit litt bei den langen Arbeitszeiten und den ungesunden Arbeitsverhältnissen beträchtlich. Vom langen Stehen bekamen sie offene Beine. Verwachsungen an Armen, Beinen und Schultern waren häufig, so dass sie oft nicht gerade stehen konnten und krumme Beine sowie einen schweren Gang hatten. In den schlecht belichteten Fabriksälen litt das Augenlicht, viele sahen schlecht oder schielten. Die ärmlich gekleideten Fabrikkinder gingen von Frühling bis Spätherbst barfuss, trugen öl- und fettverschmierte Kleider, zerfetzte Kittel und Spuren der staubig-schmutzigen Arbeit im Gesicht und an den Händen.²⁷ Es grassierten Krankheiten wie Lungentuberkulose, Bleichsucht, Blutarmut und Magenleiden unter den Fabrikarbeitenden, wofür aber nicht nur die miserablen hygienischen Verhältnisse in der Fabrik verantwortlich waren, sondern auch die schlechte Ernährung. Arnold Stauber berichtet, dass es bei ihm zu Hause, «wie wohl in allen Fabriklerfamilien», dreimal täglich Kaffee gab: Am Morgen Kaffee mit Brot, am Mittag Kaffee mit Gemüse oder «Kartoffelrösti» und am Abend wieder Kaffee mit Brot.²⁸ Vor allem die Kinder litten bei dieser unausgewogenen Kost an Mangel- und Unterernährung und blieben gegenüber ihren Altersgenossen in der Entwicklung weit zurück.

Familien organisieren sich selber

Im Frühling 1836 schlug der Bezirksschulrat Baden vor, für die Orte Turgi,²⁹ Vogelsang und Wil eine eigene Schulabteilung einzurichten, um die beiden überfüllten Abteilungen in Gebenstorf zu entlasten. Zugleich sollte jenen Kindern der Schulbesuch am Wohnort ermöglicht werden, die bis anhin nach Gebenstorf in die Schule gehen mussten. Die katholische Schule in Gebenstorf befand sich mit «ihrem untauglichen provisorischen Lehrer in einem sehr

²⁶ StAAG, SB FS, 12. 6., 4. 7. 1834.

StAAG, SB FG, Fasc. 2, Bericht von Johann Welte und Karl Donat, 4. 10. 1852. Pfister, Willy: Die Geschichte eines Dorfes an der Aare, Band 3, Rupperswil 1966, S. 32ff.

²⁸ Im Königreich Wunderli-von Muralt. Erinnerungen eines ehemaligen Textilarbeiters, S. 4.

²⁹ Turgi gehörte bis 1883 zur Gemeinde Gebenstorf.

erbärmlichen Zustande», und auch die reformierte Schule «war nur um Weniges besser». Letztere besass übrigens «ein ziemlich ungeräumiges Lokal». Die Gebenstorfer Gemeindeversammlung war jedoch nicht bereit, die Kosten für die neue Schule zu tragen. Sie war der Meinung, dass die Fabrikanten in Turgi selber für den Unterricht ihrer schulpflichtigen Kinder aufkommen sollen. Die Bebié hingegen lehnten eine finanzielle Beteiligung an einer neuen Schule kategorisch ab und teilten mit, dass sie es in diesem Fall vorziehen würden, in ihrer Fabrik keine schulpflichtigen Kinder mehr zu beschäftigen.³⁰

Natürlich wussten die Bebié nur zu gut, dass sie damit auch die Eltern empfindlich treffen würden. Diese waren dringend auf den Zusatzverdienst ihrer Kinder angewiesen und daran interessiert, dass die Kinder weiterhin in der Fabrik arbeiten konnten. Ende 1836, innerhalb weniger Wochen, gründeten die betroffenen Familien deshalb eine Privatschule. Auf eigene Kosten stellten sie den mit einem Wahlfähigkeitszeugnis ausgestatteten Lehrer Baumgartner von Nussbaumen an. Damit standen den Bebié weiterhin billige Kinderarbeitskräfte zur Verfügung, ohne dass sie die Kosten für die Schule übernehmen mussten. Im Juli 1837 inspizierte der Badener Schulinspektor Joseph Wendolin Straub die neue Schule in Turgi und hielt in seinem schriftlichen Bericht fest:

«Es ist nun diese Anstalt im Sinne des Schulgesetzes freilich keine Fabrikschule, weil sie nicht der dortige Fabrikherr errichtet hat; allein die meisten Schulkinder arbeiten doch in der Fabrik, und so hat Herr Bebié alle Vortheile einer Fabrikschule, ohne ihre Lasten zu tragen.»³¹

Die Schule leiste den Anforderungen des Gesetzes trotzdem «so ziemlich Genüge», schrieb Straub. Auch übe sie keinen negativen Einfluss auf die Schulen der umliegenden Gemeinden aus.³² Der Bezirksschulrat tolerierte diese Lösung anfangs ebenfalls, da die Kinder in dieser Privatschule mehr lernten als in den beiden Schulen in Gebenstorf.

Die Bebié geben nach

Ein knappes Jahr später schien das Ansehen der Privatschule aber rapide gesunken zu sein. Während Straub 1837 in seinem Bericht noch festgehalten hatte, dass diese Schule keinen negativen Einfluss auf die öffentliche Schule ausübe, bemängelte der Kantonsschulrat nun deren schlechten Einfluss auf andere

Sauerländer, Dominik; Steigmeier, Andreas: Wohlhabenheit wird nur Wenigen zu Theil. Aus der Geschichte der Gemeinde Gebenstorf, Gebenstorf 1997, S. 62. Gemeindearchiv Gebenstorf, Protokoll der Schulpflege Birmenstorf-Gebenstorf, 20. 3., 17. 4., 23. 10., 6. 11. 1836.

³¹ StAAG, SB FS, 10. 7. 1837.

³² StAAG, SB FS, 10. 7. 1837.

Schulen. Er erinnerte die Bebié im Januar 1838 erneut an die gesetzlichen Bestimmungen und verlangte, dass sie entweder alle schulpflichtigen Kinder entlassen oder eine Fabrikschule für diese einrichten müssten.³³ Die Eröffnung einer Fabrikschule knüpfte der Schulrat an drei Bedingungen: Erstens mussten die Bebié für alle Klassen einen wahlfähigen Lehrer ernennen und auch bezahlen. Bezüglich Klasseneinteilung, Unterrichtsgegenstände und Anzahl der Unterrichtsstunden müssten zweitens die Bestimmungen des Gesetzes sowie der Vollziehungsverordnung genau befolgt werden. Drittens wäre für die Mädchen eine entsprechende Arbeitsschule einzurichten.³⁴ Mit der Antwort auf diese Aufforderung liessen sich die Fabrikanten fast ein halbes Jahr Zeit. Erst am 25. Juli stellten sie beim Bezirksschulrat ein «Ansuchen um Errichtung einer Fabrikschule» und versprachen, die Bedingungen des Kantonsschulrats einzuhalten. Sie teilten dem Bezirksschulrat mit, dass sie einem Lehrer 450 Franken pro Jahr zahlen würden. Die Stelle hätten sie auch bereits ausgeschrieben, da der an der Privatschule amtierende Lehrer kein Wahlfähigkeitszeugnis besitze. 35 Bis zu diesem Zeitpunkt habe sich aber noch keine geeignete Person für die Stelle gemeldet, weshalb die Bebié den Schulrat um Mithilfe bei der Suche baten. Weiter wollten sie von den Kindern ein Schulgeld von sechs Kreuzern verlangen, was im Gegensatz zur Privatschule aber dem Gesetz widersprach. Betreffend Arbeitsschule für Mädchen teilten sie mit, dass sie eine solche im Moment nicht verwirklichen könnten, «weil kein als Lehrerin taugliches Subject vorhanden» sei. 36 Das Schullokal, so Straub in seinem Bericht, befand sich zu Zeiten der Privatschule in einem erbärmlichen Zustand. Als sich die Bebié aber entschlossen hätten, die Schule selber zu führen, hätten sie «sogleich ein taugliches Lokal» zur Verfügung gestellt.³⁷

Im Herbst 1838 leitete der Bezirksschulrat das Gesuch an den Kantonsschulrat weiter und dieser wiederum an den Regierungsrat. Die Antwort auf das Gesuch zog sich dahin. Am 28. Dezember forderte der Bezirksschulrat, dass nun ein Entscheid gefällt werden müsse. Die Kantonsschulbehörde antwortete im Januar 1839, dass sie ebenfalls noch auf eine Antwort der Regierung warte. Inzwischen hatte der Bezirksschulrat von Baden den Bebié unter Vorbehalt der Antwort der Regierung provisorisch die Bewilligung erteilt, die Privat- in eine Fabrikschule umzuwandeln. Das genaue Datum der Bewilligung durch den Regierungsrat ist nicht bekannt, doch muss die Fabrikschule Anfang 1839 be-

³³ StAAG, Protokoll Kantonsschulrat, 31. 1. 1838.

³⁴ StAAG, SB FS, 26. 7. 1838.

³⁵ Lehrer Baumgartner scheint in der Zwischenzeit von einem Lehrer ohne Patent abgelöst worden zu sein.

³⁶ StAAG, SB FS, 25. 7. 1838.

³⁷ StAAG, SB FS, 26. 7. 1838.

³⁸ StAAG, SB FS, 15. 11. 1838, 13. 1. 1839. Protokoll Kantonsschulrat, 28. 12. 1838.

willigt worden sein, worauf die Privatschule offiziell in eine Fabrikschule umgewandelt werden konnte.

Der Fabrikschule blieb weiterhin eine Privatschule für die jüngeren Kinder angegliedert, da es für die Alltagsschülerinnen und -schüler in Turgi keine andere Schule gab und sie wieder in Gebenstorf die Schule hätten besuchen müssen. Bedingung war aber, dass sie gleich viele Stunden Unterricht erhielten wie an einer Gemeindeschule. Immer wieder versuchten Eltern, auch die jüngeren Kinder vor und nach der Schule in die Fabrik zu schicken, und wurden dabei von den Fabrikbesitzern auch unterstützt.

Wie alle Fabrikschulen unterlag auch Turgi grossen Schwankungen betreffend Schülerzahlen. Zu Beginn des Sommerhalbjahrs 1843 besuchten 21 Kinder die Fabrik- und 16 die Privatschule. Im Winterhalbjahr sanken die Schülerzahlen auf 16 respektive 11 Kinder. Für September 1845 bestätigte der Birmenstorfer Pfarrer Josef Huwiler für die Fabrikschule wieder 36, für die Privatschule 46 Kinder.³⁹

Die Schule und ihre Probleme

Gesetzwidrige Anstellung schulpflichtiger Kinder

Obwohl sich das Schulgesetz ganz klar zum Schul- und Fabrikbesuch der Kinder äusserte, stellten die Bebié – aber auch viele andere Fabrikanten – weiterhin Kinder unter 13 Jahren in ihren Fabriken an. 1838 forderte der Kantonsschulrat sie auf, unverzüglich alle Kinder aus der Fabrik zu entlassen, die kein Entlassungszeugnis aus der «Alltagsschule» besassen. ⁴⁰ Zweieinhalb Jahre später meldete der Schulrat der Regierung, dass in Turgi noch immer zu junge Kinder in der Fabrik arbeiten würden. ⁴¹

Es waren jedoch nicht nur die Fabrikanten daran interessiert, Kinder zu beschäftigen, sondern auch die Eltern und die Gemeindebehörden. 1840 ging beim Bezirksschulrat Baden eine Bittschrift ein, in der elf Turgemer Väter verlangten, dass Kinder unter 13 Jahren wieder in der Fabrik arbeiten durften. Die meisten Familien waren auf den Verdienst der Kinder angewiesen, um überleben zu können. Diese Kinder hätten früher zum Familieneinkommen beigetragen; auch wenn der Verdienst noch so klein gewesen sei, sei er doch «eine bedeutende Stüzze» gewesen, argumentierten die Verfasser der Bittschrift. 42 Auch

³⁹ StAAG, SB FS, 3. 10. 1843. Protokoll Kantonsschulrat, 3. 9. 1845.

⁴⁰ StAAG, SB FS, 22. 1. 1838.

StAAG, Protokoll Kantonsschulrat, 11. 7. 1840.

⁴² StAAG, SB FS, Bittschrift der Hausväter von Turgi, 21. 7. 1840.



Abb. 2: Der Lehrer versucht mit Schlägen ein schlafendes Kind zu wecken. Auf dem Bild ist zwar keine Fabrikschule zu sehen, doch zeigt es die engen Verhältnisse in den damaligen Schulstuben. Bild aus: Jäger, Reto; Lemmenmeier, Max; Rohr, August; Wiher, Peter: Baumwollgarn als Schicksalsfaden. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen in einem ländlichen Industriegebiet (Zürcher Oberland), 1750–1920. Zürich 1986. S. 93.

die Gemeindevertreter fürchteten die Erwerbslosigkeit dieser Kinder. In Windisch wurde eine ähnliche Bittschrift von mehreren Gemeinderäten der Bezirke Brugg, Baden und Laufenburg unterstützt. Die Gemeindeammänner der Gemeinden Birr, Lupfig, Villigen, Hausen, Windisch, Gebenstorf, Bözberg, Umiken, Mandach, Oberhofen, Mettau und Böttstein, woher ein grosser Teil der Fabrikarbeiterinnen und -arbeiter in Windisch stammte, richteten ein Schreiben an den Kantonsschulrat mit der Bitte, einem Gesuch der Väter zu entsprechen, da diese «den Verdienst sehr nöthig (haben), um ihre Selbständigkeit länger zu behaupten u. nicht der Gemeinde lästig zu werden». ⁴³ Viele Gemeinden fürchteten sich davor, dass die in die Windischer Fabrik gezogenen, meist ärmsten Dorfbewohner wieder in die Gemeinde zurückkehren und «armengenössig» werden könnten.

1846 ging nochmals ein solches Gesuch aus Turgi an den Kantonsschulrat. Diesmal verfasste Pfarrer und Schulinspektor Josef Huwiler die Bittschrift im Namen der Turgemer Väter. Er bat, dass wegen der Teuerung und der stark gestiegenen Lebensmittelpreise für einige Monate auch Alltagsschülerinnen und -schüler in der Fabrik arbeiten dürften. Er unterstütze die Bitte der Väter, weil er nach Rücksprache mit den Bebié überzeugt sei, dass sich die Familien allein mit dem Verdienst der Eltern nicht durchbringen könnten und auf das Ein-

⁴³ StAAG, SB FS, 6, 8, 1840.

kommen der Kinder angewiesen seien. Er schien nicht zu erkennen, dass das Problem bei den viel zu tiefen Fabriklöhnen lag und nicht bei den Kindern, die nicht mehr arbeiten durften.⁴⁴

Häufiger Lehrerwechsel

In den Jahren zwischen 1840 und 1849 unterrichteten in der Fabrikschule mindestens sechs verschiedene Lehrpersonen. Der erste Lehrer der Fabrikschule, Johann Weber, kündete seine Stelle am 8. Juli 1843 vorzeitig nach knapp drei Jahren. Er schlug vor, Konrad Müller, der Gemeindeschullehrer von Birmenstorf, könne als sein Stellvertreter bis zum Ende der Amtsdauer nebenbei auch die Kinder in Turgi unterrichten. Die Schulpflege entsprach Webers Wunsch mit der Bedingung, dass er die Stundenpläne der Gemeindeschule Birmenstorf und der Fabrikschule Turgi so zusammenstelle, dass es für Konrad Müller möglich sei, an beiden Schulen zu unterrichten. An den Vormittagen unterrichtete Müller sodann an der Gemeindeschule in Birmenstorf und an den Nachmittagen in der Fabrikschule Turgi. Bis im Herbst 1843 sank die Zahl der Fabrik- und Privatschüler um fast einen Drittel auf 16 respektive 11 Schulkinder. Der Bezirksschulrat war jedoch überzeugt, dass die Schülerzahl im Spätherbst und Winter wieder zunehmen werde, sodass das Provisorium mit Lehrer Müller aufgehoben und für das Wintersemester ein Lehrer definitiv gewählt werden müsse. Müller sollte zudem per 1. November wieder ausschliesslich an der Gemeindeschule Birmenstorf tätig sein. Die Bebié hingegen wollten die Schule aufgrund der geringen Schülerzahl per 19. September schliessen. Im Gegensatz zum Schulinspektor, nach dessen Angaben noch 16 Kinder die Fabrikschule besuchten, behaupteten die Bebié, dass es nur noch eines sei. Der Kantonsschulrat entgegnete ihnen, dass sie die Schule nicht mitten im Semester aufheben könnten, und beauftragte sie, für das Wintersemester eine neue Lehrperson zu suchen. Aus den Quellen geht nicht hervor, ob eventuell Müller sein Provisorium im Wintersemester 1843/44 um ein Semester verlängert hatte oder ob kurzfristig eine andere Lösung für die Schule gefunden wurde. Bis im Frühling 1844 hatten die Bebié ihre Meinung jedoch wieder geändert, und sie teilten dem Bezirksschulrat mit, dass sie die Schule nun doch weiterführen wollten. Im Kantonsblatt schrieben sie eine Lehrerstelle aus. 45

Nach dieser Auseinandersetzung schien die Schule für kurze Zeit mehr oder weniger normal funktioniert zu haben. Es folgten aber mehrere Lehrerwechsel,

⁴⁴ StAAG, SB FS, 3. 11. 1846.

StAAG, SB FS, 7. 8., 16. 8., 3. 10., 5. 10. 1843, 12. 2., 13. 3. 1844. Gemeindearchiv Gebenstorf, Protokoll der Schulpflege Birmenstorf-Gebenstorf, 9. 7., 10. 9. 1843.

die kaum zur Qualitätssteigerung der Schule beitrugen. Kaspar Christen, der gemäss Protokoll der Schulpflege 1847 als Lehrer erwähnt wurde, beantragte wenige Monate später seine Entlassung, da die Lehrerstelle mit derjenigen des Schulpflegeaktuars nicht mehr länger vereinbar sei. Noch im Dezember gleichen Jahres löste ihn Lehrer Huwyler ab. Dieser musste die Stelle aber bereits im April 1848 wieder aufgeben, da er nach dem Tod seines Bruders das väterliche Landgut übernehmen konnte. An dessen Stelle wurde Lehrer J. Häfeli von Klingnau gewählt. Als dessen Amtsdauer am 11. Juni beendet war, bat ihn die Schulpflege, die Schule provisorisch weiterzuführen.⁴⁶

Einmal mehr hing das Fortbestehen der Schule an einem dünnen Faden. Heinrich Bebié war nicht mehr bereit, die Schule gemeinsam mit seinem Bruder weiterzuführen. Er weigerte sich, für die Besoldung eines eigenen Lehrers aufzukommen. Rudolf hingegen erklärte sich bereit, die Schule alleine zu führen. Nachdem sich die Brüder Bebié wegen einem Streit um eine Erfindung geschäftlich bereits vor Jahren getrennt hatten, kam die Trennung der Fabrikschule erst jetzt. 1843 gingen die Bebié «nach langen ärgerlichen Streitigkeiten und Prozessen» auseinander. 47 Rudolf erhielt damals die zwischen 1826 und 1828 erbaute östliche Hälfte der Turgemer Spinnerei, Heinrich die 1833 bis 1836 erbaute westliche Hälfte. 48 Rudolf Bebié teilte der Schulpflege im Juli 1848 mit, dass er ein neues Schulzimmer einrichten werde und Inspektor Hermann damit beauftragt habe, einen definitiven Lehrer zu suchen. Da Inspektor Hermann aber für längere Zeit in Bern weilte, forderte die Schulpflege Rudolf Bebié auf, sofort selber einen Lehrer für eine definitive Anstellung zu suchen, um das Provisorium mit Lehrer Häfeli zu beenden. Im September war es dann soweit. Rudolf Bebié engagierte den Gebenstorfer Lehrer Rudolf Killer für seine 53 Fabrikkinder. Das Fortbestehen der Schule schien, zumindest vorläufig und nur für die Kinder von Rudolf Bebié, gesichert zu sein. Die schulpflichtigen Kinder, welche bei Heinrich Bebié angestellt waren, mussten nun wieder die Gemeindeschule in Gebenstorf besuchen, da ihre Väter nicht bereit waren, alle 14 Tage ein Schulgeld von wöchentlich sechs Kreuzern zu bezahlen. Und Heinrich Bebié weigerte sich weiterhin standhaft, einen Beitrag an die Besoldung eines eigenen Lehrers zu zahlen.⁴⁹

Gemeindearchiv Gebenstorf, Protokoll der Schulpflege Birmenstorf-Gebenstorf, 18. 7., 12. 12. 1847, 30. 4., 9. 7., 10. 9. 1848.

⁴⁷ StAAG, SB FG, Fasc. 1, Bericht Meyer, 30.9.1849.

⁴⁸ Sauerländer; Steigmeier: Gebenstorf, S. 53–65.

Gemeindearchiv Gebenstorf, Protokoll der Schulpflege Birmenstorf-Gebenstorf, 9.7., 10. 9. 1848.

Arbeitsschule für Mädchen

Immer wieder machten die Schulbehörden geltend, dass die Bebié für den Arbeitsschulunterricht der Mädchen eine Lehrerin anstellen müssten. Bis zum Schluss verweigerten sie diese Forderung aber standhaft und mussten die Fabrikschule 1849 schliesslich deswegen schliessen.

Die Bebié verwiesen auf die Vollziehungsverordnung des Schulgesetzes, in der eine Arbeitsschule für die Mädchen der Fabrikschulen tatsächlich nicht explizit erwähnt wird. Das Schulgesetz regelte jedoch, dass die Fabrikkinder in den gleichen Fächern unterrichtet werden mussten wie die Kinder der Gemeindeschule. Daraus leiteten die Behörden auch ein Arbeitsschul-Obligatorium für die Mädchen der Fabrikschulen ab.50 Im Wintersemester 1842 gaben die Fabrikbesitzer dem Druck der Schulbehörde vorübergehend nach und stellten die in Turgi wohnende Anna Kohler als Arbeitslehrerin für die Fabrikschule ein. Im Frühling 1844 entliessen sie Anna Kohler jedoch bereits wieder. Sie seien nicht bereit, eine Arbeitsschullehrerin weiterhin zu bezahlen. Erneut vertraten sie vehement den Standpunkt, dass sie nicht verpflichtet seien, eine Arbeitsschule für Mädchen zu führen, und verwiesen auf die nicht ganz eindeutigen Gesetzesparagraphen. Ob die Schulbehörden dies akzeptierten, ist nicht bekannt. Das Problem taucht erst 1848 wieder in den Akten auf. Rudolf Bebié weigerte sich, seiner Fabrikschule, die er nun alleine führte, eine Arbeitsschule für Mädchen anzugliedern. Bis eine Lösung gefunden werden könne, müssten die Turgemer Mädchen die Arbeitsschule in Gebenstorf besuchen, entschied die Schulpflege. Da sich das Schulgesetz diesbezüglich nicht bestimmt genug ausdrückte, wollten die Schulpflege und der Bezirksschulrat nicht selber entscheiden und wiesen die Angelegenheit an den Kantonsschulrat weiter. Dieser forderte Rudolf Bebié ultimativ auf, entweder sofort eine Mädchenschule einzurichten oder die ganze Fabrikschule zu schliessen. Bebié verweigerte dies jedoch weiterhin, worauf die Fabrikschule Turgi im Mai 1849 behördlich geschlossen wurde. Alle Kinder mussten nun wieder nach Gebenstorf in den Schulunterricht, wo durch den Zuwachs der Schülerinnen und Schüler aus Turgi ein weiterer Lehrer benötigt wurde. Im November 1849 wählte die Schulpflege den ehemaligen Fabrikschullehrer Killer an die Gemeindeschule Gebenstorf.51

Schulgesetz vom 21. 3. 35, § 5; Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz 21. 3. 1835, § 114.

⁵¹ Gemeindearchiv Gebenstorf, Protokoll der Schulpflege Birmenstorf-Gebenstorf, 8. 1. 1843, 5. 5., 16. 6. 1844, 20. 11., 7. 12. 1848, 13. 1., 12. 2., 6. 5., 17. 6., 23. 9. 1849. Protokoll Kantonsschulrat, 7. 2. 1849.

Amtliche Untersuchung gegen die Spinnereien in Turgi

Nachdem der Regierungsrat die Fabrikschule aufgehoben hatte, arbeiteten weiterhin schulpflichtige Kinder in der Spinnerei. Die Arbeitsbedingungen waren aber nicht nur für die Kinder, sondern auch für die Erwachsenen miserabel.

Pfarrer Samuel Meyer von Gebenstorf verfasste 1849 im Namen des Kapitels von Brugg und Lenzburg einen Bericht «betreffend die Fabrikzustände». In diesem eindrücklichen, 50-seitigen Dokument prangerte er die unwürdigen Arbeits- und Lebensbedingungen in den fünf Fabriken Turgi, Windisch, Baden und den beiden Betrieben in Bremgarten an. Meyer kannte die Schwächen des Schulgesetzes nur zu gut und forderte deshalb sowohl in diesem Bericht als auch in der Neuen Aargauer Zeitung ein Fabrikgesetz, um das Leid der Arbeiterklasse, vor allem aber jenes der Kinder, zu lindern:

«Wie konnte man denn stillschweigend zusehen, dass Menschen- namentlich Kinderquälerei fortdauere! Wer würde sich nicht eines Hundes erbarmen, der den ganzen Tag und die Hälfte der Nacht den Blasbalg treiben müsste? Hat denn Niemand Erbarmen mit unseren Kindern? Sind wir in Sibirien, oder im Lande der Freiheit? – Wir rühmen uns, Freiheit und Ordnung zu besitzen; aber im Punkte der Fabrikarbeit dürften wir eine andere Ordnung wünschen.»⁵²

Er war überzeugt, «dass ein Fabrikpolizeigesetz zu den wichtigsten Bedürfnissen der Zeit» gehöre, und verwies auf entsprechende Gesetze in England, Frankreich und einigen Staaten Deutschlands.⁵³

Aufgrund von Meyers Memorial führte das Bezirksamt Baden 1850 im Auftrag der Regierung eine amtliche Untersuchung gegen die beiden Bebié durch. In einem Verhör mussten sie Fragen über Arbeitszeiten, Sonntagsarbeit, Kündigungsfristen, Bussen, Alter der in der Fabrik beschäftigten Kinder und andere mehr beantworten. Die Bebié stritten aber die meisten Vorwürfe ab, und die Untersuchung hatte fast keine Folgen für sie, ausser dass sie ihre Fabrikuhr nun nach der Bahnhofuhr in Baden richten mussten, nachdem sie diese während Jahren nach eigenem Gutdünken vor- und zurückgestellt hatten.⁵⁴ Im Schlussbericht hielt Bezirksamtmann Johann Geissmann fest, dass die Zustände für die Arbeiterinnen und Arbeiter nun nicht mehr so schlimm seien wie vorher. Die Bebié hätten zugegeben, dass die Arbeitszeit früher oft bis nach Mitternacht gedauert habe, doch dies komme nun nicht mehr vor. Geissmann gab aber zu, dass

Neue Aargauer Zeitung, Nr.29, 8. 3. 1850.

StAAG, Regierungsratsakten, Sammelband Fabrikpolizeigesetz 1843–1872 (SB FG), Fasc. 1, Bericht Meyer, 30. 9. 1849. Neue Aargauer Zeitung, Nr. 40, 3. 4. 1850.

StAAG, SB FG, Fasc. 1, Protokoll der amtlichen Voruntersuchung, Dezember 1849; Protokoll der amtlichen Untersuchung, 8. 5., 20. 6., 28. 6., 30. 6. 1850.

nicht alle Missstände behoben werden konnten; noch immer arbeiteten zum Beispiel schulpflichtige Kinder in der Fabrik. Ein weiteres Übel sei, dass die Arbeiterinnen und Arbeiter für die Untersuchung nicht befragt werden konnten, da viele Angst gehabt hätten, den Verdienst zu verlieren, wenn sie sich negativ über die Fabrik äussern würden.⁵⁵

Pfarrer Meyer bemängelte zwei Jahre später, dass das Urteil von 1850 «unter dem den Fabrikbesitzern in Turgi sehr günstigen Herrn Geissmann» gefällt worden sei. Er hatte Zweifel an dessen Neutralität.⁵⁶

In den Quellen finden sich nach 1850 kaum noch Klagen über die Spinnereien in Turgi, von vereinzelten Meldungen abgesehen. 1872 wurde beispielsweise bekannt, dass bei Ludwig Kappeler-Bebié – Schwiegersohn und Nachfolger von Rudolf – noch immer ein schulpflichtiges Kind arbeitete, das keinen Schulunterricht besuchte.⁵⁷

All diese Wirren um die Fabrikschule Turgi zeigen deutlich, unter welch unsicheren Umständen eine Fabrikschule geführt wurde. Die Fabrikbesitzer versuchten immer wieder, die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen. Die Schulpflegen, Bezirks- und Kantonsschulräte fühlten sich in der Vollziehung der Bestimmungen unsicher und scheiterten an gesetzlichen Lücken und fehlenden Sanktionsmassnahmen. Fabrikanten, Eltern und zum Teil auch Gemeindebehörden versuchten, wo immer möglich, Schleichwege zu finden. Das Gesetz wurde von vielen Seiten ausgehöhlt.

StAAG, SB FG, Fasc. 1, Protokoll der amtlichen Untersuchung, 4. 8. 1850, Bericht von Bezirksamtmann Geissmann, 11. 8. 1850.

⁵⁶ StAAG, SB FG, Fasc. 2, Bericht von Pfarrer Meyer, 2. 11. 1852.

⁵⁷ StAAG, Prot. Regierungsrat, 26. 1. 1872.

Fehlende Sanktionsmassnahmen

Schon kurz nach Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes wurde klar, dass die neuen Bestimmungen zu wenig griffig waren und Mittel zur Durchsetzung des Gesetzes fehlten. Nicht nur Fabrikanten, sondern auch Eltern und Gemeinderäte versuchten, das Gesetz zu umgehen,

«[...] theils weil besondere Umstände die Aufsicht der Schulbehörde erschwerten u. lähmten, theils weil Ältern Auswege fanden, um dem Gesetz zu entgehen, theils u. hauptsächlich weil die Fabrikbesitzer den Aufforderungen der Schulbehörde spotteten u. diese keine Zwangsmittel über sie haben.»⁵⁸

Viele Fabrikanten beschäftigten trotz des Verbots noch immer schulpflichtige Kinder in ihren Fabriken, weil sie die billigsten Arbeitskräfte waren; Eltern schickten ihre Kinder schon vor dem vollendeten 13. Altersjahr in die Fabrik, weil sie auf deren Verdienst angewiesen waren; Gemeindevertreter und Schulpflegen vernachlässigten ihre Aufsichtspflicht, weil ihnen keine Mittel zur Verfügung standen, Verstösse gegen das Gesetz zu bestrafen.

Die Ohnmacht der Behörden war gross. Der Bezirksschulrat Lenzburg fragte verzweifelt, ob denn Kinder nur da seien, um die Kassen der Maschinen- und Fabrikherren zu füllen, und ob Mitleid mit der Armut der Eltern zu einer Nachgiebigkeit der Behörden führen dürfe, welche die Kinder um ihre geistige Entwicklung bringe.⁵⁹ Der Schulrat von Baden fühlte sich ebenfalls machtlos. Er forderte den Kantonsschulrat auf, die Fabrikanten in einem Kreisschreiben erneut auf die Gesetzesparagraphen aufmerksam zu machen.⁶⁰

Doch Ermahnungen und gutes Zureden allein nützten nichts, solange Strafmassnahmen fehlten. Der Badener Schulinspektor Joseph Wendolin Straub wies darauf hin, dass sich Schulpflegen und Gemeindebehörden ohne geeignete Vollzugsmassnahmen in einer sehr schwierigen Lage befänden. Man könne von ihnen deshalb keine «hinlängliche Strenge und Genauigkeit» in der Einhaltung des Gesetzes verlangen. Straub und sein Kollege Friedrich Haller, Schulinspektor im Bezirk Brugg, forderten von der Regierung entsprechende Kompetenzen für die Bezirksschulräte. Würden Inspektoren in den Fabriken Verstösse gegen das Gesetz feststellen, müssten sie diese dem Bezirksschulrat sofort melden. Dieser wiederum müsse beim Bezirksgericht eine Klage gegen die Gesetzesbrecher einreichen. Nur so könne das Gesetz wirksam durchgesetzt werden.

```
<sup>58</sup> StAAG, SB FS, 22. 1. 1838.
```

⁵⁹ StAAG, SB FS, 24. 2. 1836.

⁶⁰ StAAG, SB FS, 8. 6. 1837.

⁶¹ StAAG, SB FS, 10. 7. 1837.

⁶² StAAG, SB FS, 26. 10. 1837.

Nachdem der Kantonsschulrat im Frühling 1837 bestimmt hatte, dass Eltern, deren Kinder die Schule versäumten, vom Gemeinderat bestraft werden müssten, verlangte nun Straub, dass nicht nur Eltern und Kinder, sondern auch Fabrikanten und Behörden zur Rechenschaft gezogen würden.⁶³ Karl Reinhard Oehler, Mitglied des Kantonsschulrats, unterstützte ihn:

«Die Schulpflegen müssen in ihrer Pflichterfüllung ermatten u. das Volk muss erbittert werden, wenn der Kampf immer nur mit den armen Ältern u. Kinder statt findet u. diese mit Strafen belegt werden, während dem Fabrikherrn, der sie dieser Übertretung des Gesetzes gleicher Weise u. noch viel mehr seinen Vortheil findet u. offenbar Mitübertreter ist, niemand etwas sagen darf.»⁶⁴

Auch die Regierung sah ein, dass die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften völlig ungenügend waren.⁶⁵ Sie ermächtigte den Kantonsschulrat mit Beschluss vom 21. Februar 1838, Fabrikanten vor Gericht zu verklagen und zu büssen, wenn diese trotz wiederholter Warnung gegen das Schulgesetz verstiessen.⁶⁶

Geld- oder Gefängnisstrafen für Eltern und Kinder

Viele Eltern oder Kinder wurden bestraft, weil letztere den Unterricht nicht besucht hatten. Sie mussten meistens Bussen zahlen oder eine kurze Gefängnisstrafe absitzen.

Im Februar 1837 arbeiteten in Rupperswil beispielsweise 19 Kinder in Fabriken, statt die Schule zu besuchen. Die Schulpflege verzeigte einen Teil der Eltern beim Bezirksgericht, die anderen mussten im Dorf eine mehrstündige Gefängnisstrafe antreten.⁶⁷

In Windisch musste sich Johann Widmer 1838 vor dem Gemeinderat rechtfertigen, weil seine Tochter die Arbeitsschule versäumt hatte. Er erklärte den Behörden, dass er seine Tochter nicht in die Arbeitsschule schicken könne, da er sie «für anderweitige Geschäfte, nahmentlich für Fabrikarbeiten zu gebrauchen habe». Der Gemeinderat schien für seine Notlage zunächst Verständnis zu haben. Da aber Widmers Tochter gemäss Lehrer Meier «viel Zeit zum müssigen Herumlaufen verwende, an Markt-, Hochzeits-, Musterungs- und Tanztagen bei den dannzumal gewöhnlichen Lustbarkeiten einfinde und selbst bis nach Mitternacht verweile», musste Widmer schliesslich doch eine Geldbusse bezahlen. 68

⁶³ StAAG, Prot. Kantonsschulrat, 22. 3. 1837. SB FS, 10. 7. 1838.

⁶⁴ StAAG, SB FS, 22. 1. 1838.

⁶⁵ Rechenschaftsbericht des Kleinen Rats, 1838.

⁶⁶ StAAG, Prot. des Kleinen Rats, 21. 2. 1838.

⁶⁷ Pfister, Willy: Die Geschichte eines Dorfes an der Aare, Band 3, Rupperswil 1966, S. 29.

⁶⁸ Gemeindearchiv Windisch, Prot. der Schulpflege Windisch, 23. 9. 38

In Mülligen verkündete der Gemeinderat 1838, dass er alle Eltern bestrafen werde, die ihre Kinder zum «Speisetragen» missbrauchen. Da es früher in den Fabriken noch keine Kantinen oder andere Möglichkeiten gab, eine warme Mahlzeit zu essen, brachten Kinder am Mittag ihren Eltern oder Geschwistern das Essen in die Fabrik, da diese angesichts der kurzen Mittagspausen und der langen Heimwege nicht nach Hause gehen konnten. Dadurch verpassten sie teilweise den Schulunterricht. Die Witwe Anna Schneider liess sich ihr Essen aber weiterhin von der Tochter in die Fabrik bringen. Sie habe sich in ihrer «bedrängten Lage» nicht anders zu helfen gewusst, verteidigte sie sich. Trotzdem verurteilte sie der Gemeinderat zu einer Busse von sechs Batzen. Ein halbes Jahr später musste sie erneut eine Geldbusse von sieben Batzen bezahlen, da ihre Tochter ihr das Mittagessen noch immer in die Fabrik brachte.⁶⁹

Die Schulpflege und der Gemeinderat von Waltenschwil zogen Karl Müller vor das Bezirksgericht, nachdem sie ihn mehrmals verwarnt hatten. Er hatte seine beiden sechzehn- und zwölfjährigen Knaben in Bremgarten in die Fabrik und in die dortige Fabrikschule geschickt, ohne dass sie ein Entlassungszeugnis der Gemeindeschule besassen. Das Bezirksgericht kam jedoch «zu keiner Beurtheilung», und Karl Müller ging ohne Strafe aus.⁷⁰

In Möriken wurden 1843 zwei Väter vor die Schulpflege zitiert. Deren Kinder waren rechtmässig aus der «Alltagsschule» entlassen worden, um die Fabrikschule zu besuchen. Doch dort erschienen sie nicht. Die Schulpflege beschloss, diese Kinder müssen die versäumten Stunden nachholen. Da dies aber nicht geschah, verurteilte das Bezirksgericht die beiden Väter wegen «absichtlicher Täuschung der Schulbehörde u. Entziehung der Kinder vom Schulunterricht» zu zwei Tagen Gefangenschaft. Die Schulpflege wandte die Strafe allerdings nicht an, da eine Gefängnisstrafe den Verdienst der Familien empfindlich geschmälert hätte. Die Gefängnisstrafe in eine Geldbusse umzuwandeln, ging auch nicht, da die Verurteilten kein Geld besassen. Die Väter wurden deshalb erneut aufgefordert, die Kinder die versäumten Stunden nachholen zu lassen. Ob sie dieser Aufforderung nachkamen, ist nicht bekannt.⁷¹

Um das Bussgeld zu erhalten, wandten sich die Behörden teilweise auch direkt an die Fabrikanten. Das Sittengericht Gebenstorf teilte Rudolf Bebié 1845 mit, dass Johannes Huggenberger, ein bei Bebié in Arbeit und Kost stehender Knabe, «wegen Versäumnis der Kinderlehre und Widerspenstigkeit gegen unsere Behörde» eine Busse von 25 Batzen zu bezahlen habe. Da Johannes aber

⁶⁹ Ebd., 14. 1., 11. 2., 14. 3., 9. 12. 1838, 13. 1. 1839.

⁷⁰ StAAG, SB FS, 29. 4., 10. 6. 1842.

⁷¹ StAAG, SB FS, 4. 3. 1843.

nie Geld habe, bat das Sittengericht Bebié, ihm die 25 Batzen vom nächsten Lohn direkt abzuziehen und dem Sittengericht zu überweisen.⁷²

Aus den Akten ist kein Fall bekannt, bei dem Behörden – zum Beispiel ein Gemeinderat oder eine Schulpflege –, die ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommen waren, zur Rechenschaft gezogen wurden. Sie erhielten höchstens Verwarnungen und wurden auf ihre Pflichten aufmerksam gemacht.

Prozesse gegen Fabrikanten

Mit dem Beschluss vom 21. Februar 1838 war es den Schulbehörden endlich möglich, auch Fabrikanten zur Verantwortung zu ziehen. Sie konnten nun vor Gericht verklagt und gebüsst werden. Dieser Beschluss führte zu ein paar wenigen, in den Quellen überlieferten Prozessen gegen Fabrikbesitzer. Die folgenden Beispiele zeigen, dass es zwar hin und wieder zu einer Anklage kam, jedoch nur in einem Fall zu einer Verurteilung.

Hünerwadel in Lenzburg

Der Bezirksschulrat von Lenzburg stellte als Folge des Regierungsratsbeschlusses vom 21. Februar 1838 den Fabrikanten des Bezirks ein Schreiben zu, in dem er diese auf den entsprechenden Beschluss hinwies. Umgehend antworteten die Brüder Hünerwadel, Fabrikanten in Lenzburg, sie selber würden keine Kinder anstellen, sie überliessen dies ihren Angestellten. Damit wiesen sie jede Verantwortung von sich.

Der Bezirksschulrat wollte vom Kantonsschulrat wissen, ob die Antwort der Hünerwadel «zulässig und mit der Absicht des Regierungsbeschlusses übereinstimmend» sei oder ob «nicht vielmehr die betreffenden Fabrikherren für die in ihren Fabrikschulen vorkommenden Verstösse gegen das Schulgesetz direct verantwortlich» gemacht werden müssten. Er solle gemäss den vorhandenen Vorschriften selber entscheiden, kam aus Aarau die Antwort.⁷³ Am 27. November 1839 klagte der Bezirksschulrat die Fabrikanten Bourquin und Feldmann⁷⁴ beim Bezirksgericht Lenzburg wegen Verstoss gegen das Schulgesetz an. Wie eineinhalb Jahre zuvor die Brüder Hünerwadel wiesen sie jede Schuld

Pfarrarchiv Gebenstorf, Prot. Sittengericht, 4. 11. 1845.

⁷³ StAAG, SB FS, 2. 6., 14. 6., 1838.

Während 1838 noch die Gebrüder Hünerwadel das Kreisschreiben des Bezirksschulrats betreffend Kinderarbeit beantwortet hatten, wurden 1839 Bourquin und Feldmann vor dem Bezirksgericht angeklagt. Aus den Akten geht nicht hervor, ob letztere mit den Gebrüdern Hünerwadel etwas zu tun hatten, oder ob es sich dabei um einen ganz anderen Gerichtsfall handelte.

von sich und machten ihre Angestellten für die Anstellung noch schulpflichtiger Kinder verantwortlich. Einen Monat später sprach sie das Bezirksgericht frei. Die beiden Fabrikanten kamen mit einer Verwarnung davon.

Nachdem das Bezirksgericht dem Schulrat mitgeteilt hatte, dass in Zukunft bei ähnlichen Fällen nicht mehr die Fabrikbesitzer, sondern die Eltern angezeigt werden sollten, wollte der Bezirksschulrat vom Kantonsschulrat einmal mehr wissen, wie er in solchen Fällen zu handeln habe, denn es läge bereits ein neuer Fall vor. Der Kantonsschulrat seinerseits beklagte sich bei der Regierung über das Gerichtsurteil gegen Bourquin und Feldmann. Der Kleine Rat wollte das Urteil jedoch nicht anfechten und forderte die beiden Fabrikanten lediglich auf, das Gesetz in Zukunft zu beachten. The schule der Regierung und Gesetz in Zukunft zu beachten.

Heinrich Kunz in Windisch

Die Schulpflege Birmenstorf-Gebenstorf klagte 1840 in Windisch den Fabrikanten Heinrich Kunz beim Bezirksgericht Brugg wegen Verstosses gegen das Schulgesetz an. Zuvor hatte sich die Schulpflege beim Bezirksschulrat beschwert, dass Kunz noch immer zu junge Kinder in seiner Fabrik beschäftige. 1838 waren von 158 bei ihm angestellten Kinder 65 jünger als dreizehn Jahre, einige sogar noch keine zehn Jahre alt. Die Schulpflege erklärte, «dass es ihr unmöglich sei, unter solchen Umständen Ordnung in ihrem Schulkreis zu handhaben».⁷⁷

Im Gegensatz zum Lenzburger Fall wies Heinrich Künzli, der Stellvertreter von Kunz, die Schuld nicht von sich, sondern versuchte sie mit der finanziellen Notlage der Fabrikarbeitenden zu begründen. Auf die Anklage erwiderte er, dass Kunz «nicht Gewinneshalber, sondern nur auf dringendes Bitten armer Eltern und auf Empfehlung von Geistlichen» noch schulpflichtige Kinder für «leichte Arbeit» in den Fabrikdienst aufgenommen habe. Als Beweis dafür legte er pfarramtliche und gemeinderätliche Empfehlungsschreiben vor. Er versicherte, dass die Kinder die Schule regelmässig besucht hätten, und zeigte wiederum als Beweis Zeugnisse von Lehrern und Schulpflegen. Im Urteil hielt das Bezirksgericht fest, dass Kunz das Schulgesetz nicht in böser Absicht übertreten habe, sondern einerseits aufgrund von Bitten der Eltern, andererseits durch Empfehlung von Beamten und Behörden dazu verleitet worden sei. Die Mehrheit der Gerichtsmitglieder votierte für eine Zurechtweisung von Kunz und ge-

StAAG, SB FS, 26. 12. 1839; StAAG, Prot. Kleiner Rat, 24. 2. 1840; StAAG, Prot. Kantons-schulrat, 12. 2. 1840.

⁷⁶ StAAG, SB FS, 22. 1., 12. 2., 2. 3. 1840.

⁷⁷ StAAG, SB FS, 22. 1. 1838, 31. 1. 1840.

gen eine Bestrafung. Nur eine Minderheit wollte Kunz bestrafen, da er das Gesetz absichtlich und nicht das erste Mal übertreten habe. Der Entscheid blieb daraufhin bei der Regierung liegen und wurde dem Kantonsschulrat erst weitergeleitet, als es für einen Rekurs bereits zu spät war.⁷⁸

Martin Schwarzenbach in Bremgarten

Zwanzig Jahre nachdem Bourquin und Feldmann respektive Kunz nur verwarnt worden waren, verurteilte das Bezirksgericht Bremgarten den Fabrikanten Martin Schwarzenbach zu einer Gefängnisstrafe.

Im Januar 1860 erfuhr die Erziehungsdirektion, Nachfolgerin des Kantonsschulrats, 79 dass in der Fabrik «bei der oberen Brücke» in Bremgarten Kinder unter 13 Jahren angestellt seien, und dass diese mehrere Mal pro Woche ganze Nächte hindurch arbeiten müssten. Aus einer vom Bezirksschulrat durchgeführten Untersuchung ging hervor, dass in dieser Fabrik seit Jahren schulpflichtige Kinder arbeiteten, dass Kinder unter 16 Jahren zu Nacht- und Sonntagsarbeit eingesetzt wurden und dass sie 14 Stunden und mehr pro Tag arbeiten mussten. Mehrmals forderte der Bezirksschulrat Schwarzenbach auf, sich an das Gesetz zu halten. Pfarrer Friedrich Gilg aus Oberwil, Inspektor der Fabrikschule Bremgarten, meldete jedoch, dass Schwarzenbach keine einzige dieser Vorschriften einhalte. Der Regierungsrat beschloss daraufhin, dass sich Schwarzenbach wegen Missachtung des Schulgesetzes und der Verordnung über die Sonn- und Festtage vor Gericht verantworten müsse. Er drohte, die ihm erst am 8. Februar 1860 erneuerten Konzessionen für seine beiden Spinnereien zu entziehen, wenn er weiterhin gegen das Gesetz verstosse. Schwarzenbach versicherte, dass er die Gesetzesbestimmungen nun beachten werde und dem Richter «ungescheut Rede stehen werde, sich aber eine unerlässliche Rechtfertigung für später vorbehalten müsse». Im Oktober verurteilte ihn das Bezirksgericht «wegen Einstellung schulpflichtiger Kinder vor zurückgelegtem 13. Altersjahr und Beschäftigung derselben mit jeweilen 12-stündiger Nachtarbeit in jeder zweiten Woche» zu einer Gefängnisstrafe von zehn Tagen. Zudem musste er sämtliche Untersuchungskosten sowie die Kosten für die Gefängnisstrafe übernehmen. Auf einen Berufungsversuch von Schwarzenbach ging der Regierungsrat nicht ein.80

StAAG, SB FS, 30. 12. 1840; StAAG, Prot. Kleiner Rats, 5.3.1841; StAAG, Prot. des Kantonsschulrats, 17.3.1841.

Mit der Verfassungsrevision von 1852 wurde der Kantonsschulrat abgeschafft und durch die Erziehungsdirektion ersetzt, siehe dazu Brändli, Sebastian; Landolt, Pius; Wertli, Peter: Die Bildung des wahren republikanischen Bürgers, Argovia 1998, S. 68 f.

⁸⁰ StAAG, Prot. des Regierungsrats, 6. 1., 14. 3., 24. 5., 4. 6., 8. 10., 9. 11. 1860.

Fabrik- und Gemeindeschulen im Vergleich

Im Kanton Aargau existierten – soweit bekannt – zu unterschiedlichen Zeiten und jeweils unterschiedlich lang neun Fabrikschulen, je eine in Aarau (ca. 1812–1843), in Wildegg (ca. 1827–1843), in Niederlenz (ca. 1824–1875), in Aarburg (ca. 1826–1845), in Windisch (1831–1841), in Turgi (1839–1849), in Lenzburg (nur kurze Zeit um 1839), in Baden (ca. 1840/42–1853, 1859–1879) und in Bremgarten (ca. 1842–1864, 1875–1876). Wie unterschieden sie sich von den Gemeindeschulen?

Anzahl Unterrichtsstunden

Gemäss Schulgesetz von 1835 musste jedes Fabrikkind während des ganzen Jahres wöchentlich mindestens sechs Stunden Unterricht erhalten. Die Fortbildungsschülerinnen und -schüler der Gemeindeschule hingegen erhielten im Sommer wöchentlich vier, im Winter fünfzehn Stunden Unterricht. Das Schuljahr dauerte wenigstens 40, höchstens aber 44 Wochen im Jahr. Geht man davon aus, dass Sommer- und Wintersemester gleich lang waren und dass jährlich während 44 Wochen unterrichtet wurde, so ergibt sich folgendes Stundentotal für die beiden Schulen:⁸¹

Tab. 1: Vergleich der an der Fortbildungs- und Fabrikschule erteilten Schulstunden:

	«Fortbildungsschule» (Stunden pro Woche)	Fabrikschule (Stunden pro Woche)
Sommer	4 Stunden x 22 Wochen = 88 Stunden	6 Stunden x 22 Wochen = 132 Stunden
Winter	15 Stunden x 22 Wochen = 330 Stunden	6 Stunden x 22 Wochen = 132 Stunden
Ganzes Jahr	418 Stunden	264 Stunden

Schulgesetz vom 21.3.1835, §§ 11, 21, 22; Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 21.3. 1835, §§ 13, 14, 114. Das Gesetz schreibt für die Fortbildungsschule im Winter zwischen 10 und 15 Schulstunden vor, während die Vollziehungsverordnung regelt, dass das Maximum der Schulstunden erteilt wird, wenn im Sommer und im Winter nicht während gleich vielen Stunden unterrichtet wird.

Gemäss dieser Berechnung erhielten die Gemeindeschülerinnen und -schüler 154 Stunden mehr Unterricht pro Jahr als die Kinder der Fabrikschulen. Die Angaben im Gesetz waren jedoch nur Richtwerte. Dennoch kann man davon ausgehen, dass die Gemeindeschulkinder rund anderthalb Mal mehr Unterricht erhielten als die Fabrikkinder.

Dass die Fabrikkinder den Kindern der «Fortbildungsschule» im Wissen oftmals nachstanden, ist deshalb verständlich. Diese Erfahrung haben auch Gemeindeschullehrer gemacht, wenn Kinder aus einer Fabrik- wieder in die Gemeindeschule zurückkehrten. Dies konnte vorkommen, wenn eine Fabrikschule geschlossen wurde oder wenn die Fabrikanten die zu jungen Kinder aus der Fabrik entlassen mussten, wie dies in den Jahren nach Inkrafttreten des Schulgesetzes von 1835 ab und zu vorkam.⁸² Die Lehrer Müller und Biland von der Gemeindeschule Birmenstorf beklagten sich bei Inspektor Straub, dass die ehemaligen Schülerinnen und Schüler der Fabrikschule Windisch weit hinter den Gleichaltrigen der Gemeindeschule zurück seien. Dies seien keine Einzelfälle, so Straub, da er bei allen Fabrikschulkindern die gleiche, traurige Erfahrung gemacht habe. Die ehemaligen Fabrikkinder fielen den Lehrern zur Last, «weil sie einen anderen und zwar mangelhafteren Unterricht genossen haben». 83 Der Kantonsschulrat glaubte, dass der Gesetzgeber «in seiner Milde und in seiner Berücksichtigung der Noth» zu weit gegangen sei, als er die Unterrichtsstunden der Fabrikschulen auf sechs beschränkt habe. Diese Stundenzahl genüge nicht, «das Kind auf dem bereits eingenommenen Standpunkt zu erhalten, geschweige es im Unterrichte weiters zu bringen».⁸⁴

Während in den meisten Fabrikschulen – wenn überhaupt – nur das absolute Minimum unterrichtet wurde, gab es auch Fabrikschulen, die darüber hinausgingen. In Baden erhielten die Fabrikschülerinnen und -schüler ab 1859 zehn Stunden, in Niederlenz ab 1858 und in Bremgarten ab 1864 elf Stunden pro Woche Schulunterricht. Das Schulgesetz von 1865 legte für die Fabrikschulen dann ein Minimum von zwölf Wochenstunden fest. Mit diesem Schulgesetz wurden die Fabrikschulen den Gemeindeschulen unterstellt und waren nicht mehr selbstständige Anstalten. Für sie galten fortan die gleichen Bestimmungen wie für die Gemeindeschulen.

Siehe dazu StAAG, SB FS, Bittschriften diverser Gemeinden aus den Jahren 1836 und 1840 (Bittschrift von Möriken-Holderbank, 25. 4. 1836; von Niederlenz, 16. 11. 1836; von Windisch, 4. 8. 1840; von Turgi, 21.7.1840). Die Fabrikherren wurden angehalten, alle Kinder, die das 13. Altersjahr noch nicht vollendet hatten, aus der Fabrik zu entlassen.

⁸³ StAAG, SB FS, 10. 7. 1837.

⁸⁴ Rechenschaftsbericht des Kleinen Rats, 1839.

⁸⁵ Rechenschaftsbericht des Regierungsrats, 1858, 1859, 1862, 1864.

⁸⁶ Schulgesetz vom 1. 6. 1865, §§ 61, 63.

Unterrichtsfächer

Das Schulgesetz von 1835 respektive die Vollziehungsverordnung regelten, dass die Fabrikkinder in den gleichen Fächern unterrichtet werden sollten wie die Fortbildungsschülerinnen und -schüler an den Gemeindeschulen. Dazu gehörte die Repetition des in der «Alltagsschule» Gelernten: Lesen, Schreiben, Sprachunterricht, Bildung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks, Rechnen, Zeichnen, Gesang, christliche Religion und Sittenlehre und für die Mädchen «weibliche Arbeiten». Neu hinzu kamen Geschichte und Geographie, besonders der Schweiz, «Belehrung über die bürgerlichen Einrichtungen des Vaterlandes», Naturkunde «mit Beziehung auf Gesundheitslehre, Landwirtschaft und Gewerbe».⁸⁷

In der Schulchronik der Fabrikschule Baden hielt der Lehrer fest, was die 13und 14-jährigen Kinder im Schuljahr 1845/46 gelernt hatten:

«[...] werden Gedichte in Prosa übertragen, Geschäftsaufsäzze gemacht und Gleichnisse behandelt. Im Rechnen Zins-, Geschäfts- und Gewinn- und Verlustrechnungen geübt, das Nothwendigste aus der Naturlehre und allgemeinen Geographie betrachtet; in der Geographie haben wir Europa durchgemacht. Endlich wurde noch das Berechnen der Fläche und Körper und das Rechnen mit Dezimalbrüchen und das Ausziehen der Quadraturwurzel gelehrt; Gesang.»⁸⁸

Die Unterrichtsfächer waren, wie das Beispiel von Baden zeigt, wenn nicht die gleichen, so doch ziemlich ähnlich wie in der Gemeindeschule.

Anzahl der Fabrikschulkinder

Ein Vergleich zwischen der Anzahl der Fabrik- und der Gemeindeschulkinder ist sehr schwierig anzustellen. Eine Fabrikschule besuchten im Gegensatz zu den Gemeindeschulen immer Kinder aus mehreren Ortschaften. Es können jedoch nicht Fabrikkinder verschiedener Ortschaften mit Dorfschulkindern des Fabrikorts verglichen werden. Für einen Vergleich müssen also Schülerlisten der Fabrikschulen mit Angabe des Wohnorts der Kinder vorhanden sein sowie Verzeichnisse der Gemeindeschulen für die entsprechenden Jahre.

Für die Fabrikschule Niederlenz gibt es eine Schülerliste, die belegt, dass 1824 65 Kinder diese Schule besuchten. Jedoch ist deren Wohnort nicht angegeben, weshalb ein Vergleich mit der Anzahl Gemeindeschulkinder von Niederlenz nicht gemacht werden kann.

Schulgesetz vom 21. 3. 1835, § 5. Vollziehungsverordnung 5. 9. 1836, §°114.

Stadtarchiv Baden, Schulchronik Fabrikschule Baden 1842–1879, Schuljahr 1845/46.

Für die Fabrikschule Windisch sind drei Schülerverzeichnisse erhalten, die den Wohnort der Kinder angeben. Ein erstes Verzeichnis stammt aus dem Jahre 1833 und wurde vom Windischer Pfarrer Ludwig Rahn und dem Fabrikschullehrer Heinrich Rychner erstellt. Möglicherweise forderte es der Kantonsschulrat an, weil Klagen über die viel zu jungen Kinder laut wurden, welche die Fabrikschule besuchten. 10 der 71 Fabrikschulkinder wohnten 1833 in Windisch. 89 Als 1837 erneut Protest wegen des Alters der Fabrikschulkinder erhoben wurde, verlangte der Kantonsschulrat erneut ein Verzeichnis aller Schülerinnen und Schüler, die im Bezirk Brugg in einer Fabrik arbeiten. Von den 158 in Windisch beschäftigten Kindern wohnten 46 daselbst. 90 Eine letzte erhaltene Liste von 1841 wurde wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Schliessung der Fabrikschule und der beabsichtigten Umwandlung in eine Privatschule erstellt. 12 der total 45 Fabrikkinder wohnten damals in Windisch. 91 Für die Gemeindeschule hingegen sind zwar die Schülerzahlen zwischen 1813 und 1826 bekannt, doch fehlen Angaben für die folgenden Jahre, also auch für 1833, 1837 und 1841. Deshalb ist ein Vergleich zwischen der Anzahl der Fabrik- und Gemeindeschulkinder auch hier nicht möglich.

Für Baden ist eine Fabrikschulchronik erhalten, die während mehr als drei Jahrzehnten geführt wurde. Von 1842 bis 1879 besuchten jeweils zwischen 19 und 105 Kinder die dortige Schule. Die Wohnorte der Kinder sind jedoch nur für die Schuljahre 1859/60, 1875/76 und 1877/78 angegeben. Für die Gemeindeschule Wettingen ist aber nur eine Chronik der «Fortbildungsschule» für das Schuljahr 1859/60 vorhanden, nicht aber für 1875/76 und 1877/78, weshalb nur ein Vergleich für 1859/60 möglich ist. In diesem Schuljahr befanden sich in der Aue in Baden unter den 105 Fabrikkindern im Alter von neun bis vierzehn Jah-

StAAG, SB FS, «Verzeichnis derjenigen Kinder, welche sich in der Fabrike des Herrn Hauptmann Kunz befinden», 13. 4. 1833.

⁹⁰ StAAG, SB FS, 23. 6. 1837, «Verzeichnis der Schulkinder in der Fabrik Windisch», 14. 10. 1837.

StAAG, SB FS, «Verzeichnis der Privatschüler in Windisch», undatiert, Beilage zum Schreiben vom 1. 11. 1841. 1840 forderte der Kantonsschulrat Kunz auf, sein viel zu kleines Fabrikschullokal gegen grössere Räumlichkeiten zu ersetzen, da ansonsten die Schule geschlossen werde. Kunz weigerte sich und wollte die Fabrikschule als Privatschule weiterführen, was ihn weniger gekostet hätte, da die Eltern für den Unterhalt einer solchen zuständig gewesen wären. Aufgrund eines Gutachtens des Schulinspektors und Pfarrers Friedrich Haller bewilligte der Schulrat dieses Projekt aber nicht. Siehe dazu StAAG, SB FS, 9. 3., 10. 4., 24. 4., 25. 4., 20. 7. 1840, 1. 11. 1841, 26. 2., 10. 6. 1842.

⁹² Siehe dazu Grafik im nächsten Kapitel.

Das rechte Limmatufer, auf dem sich die Badener Spinnerei und die Fabrikschule befanden, gehörte bis 1881 zur Pfarr- und Schulgemeinde Wettingen, weshalb die Schülerangaben der Fabrikschule Baden mit den Schulchroniken der Gemeindeschule Wettingen verglichen wurden und nicht mit jenen der Gemeindeschule Baden.

Stadtarchiv Baden, Schulchronik Fabrikschule Baden, 1842–1879. Gemeindearchiv Wettingen, Schulchronik Wettingen II.

ren 26 Kinder aus Wettingen. Im Vergleich dazu besuchten 102 Kinder im Alter von acht bis dreizehn Jahren die Gemeindeschule Wettingen. Von insgesamt 128 Wettinger Schulkindern besuchten demzufolge gut 20 Prozent die Fabrikschule in der Aue.

Angesichts der spärlichen Quellenlage können keine allgemein gültigen Aussagen über das Verhältnis zwischen Fabrik- und Gemeindeschulkindern gemacht werden.

Verhältnis der Geschlechter in den Fabrikschulen

Über das Verhältnis der Geschlechter in den Fabrikschulen geben ebenfalls die im letzten Kapitel verwendeten Schülerlisten Auskunft.

Fabrikschule Niederlenz

1824 besuchten in Niederlenz 65 Kinder im Alter von zehn bis achtzehn Jahren die Fabrikschule. Von diesen 65 Kindern waren 42 männlichen und 23 weiblichen Geschlechts. Somit waren im Schuljahr 1824 65 Prozent der Niederlenzer Fabrikkinder Knaben, 35 Prozent Mädchen.⁹⁵

Fabrikschule Windisch

Für Windisch ergeben sich ähnliche Zahlen. In den drei untersuchten Jahren 1833, 1837 und 1841 betrug der Anteil der Knaben in der Fabrikschule 59, 57 respektive 58 Prozent, jener der Mädchen 41, 43 respektive 42 Prozent. ⁹⁶

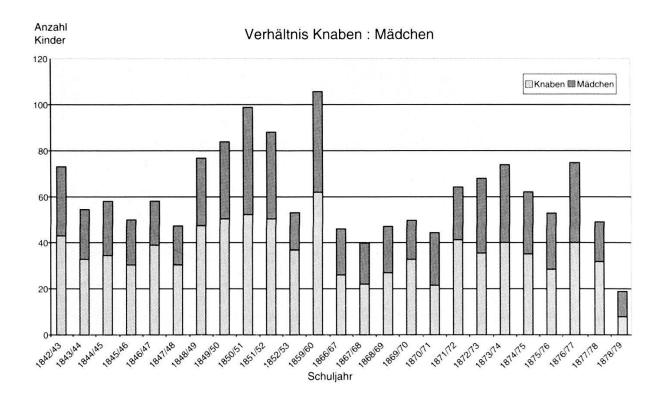
Fabrikschule Baden

Wie schon bei Niederlenz und Windisch zeigt auch diese Grafik über Baden, dass von zwei Ausnahmen abgesehen immer mehr Knaben als Mädchen die Fabrikschule besuchten (1870/71 und 1878/79 waren 54 respektive 53 Prozent

StAAG, SB FS, «Tabellarischer Bericht über die Fabrikschule in Niederlenz», undatiert, Anhang zum Lenzburger Schulrapport, 1. 11. 1824.

StAAG, SB FS, «Verzeichnis derjenigen Kinder, welche sich in der Fabrike des Herrn Hauptmann Kunz befinden», 13. 4. 1833, «Verzeichnis der Schulkinder in der Fabrik Windisch», 14. 10. 1837, «Verzeichnis der Privatschüler in Windisch», undatiert, Beilage zum Schreiben vom 1. 11. 1841.

der Schulkinder Mädchen). In den restlichen Jahren betrug der Knabenanteil zwischen 51 und 67 Prozent, im Durchschnitt also 59 Prozent.⁹⁷



Wieso besuchten mehr Knaben als Mädchen die Fabrikschule? Allein mit dem Geburtenüberschuss an Knaben lässt sich diese Differenz nicht erklären. Über die Gründe sind aber lediglich Vermutungen möglich, sei es, dass die Mädchen trotz Gesetz die Fabrikschule weniger besuchten, dass sie statt Fabrikeher Haus- und Heimarbeit verrichteten, oder sei es, dass Fabrikanten eher die etwas kräftigeren, aber dennoch billigen Knaben einstellten.

Oben stehende Grafik zeigt auch, welch enormen Schwankungen die Schülertahlen der Fabrikschulen ausgesetzt waren. In Baden schwankte das Schülertotal zwischen 19 und 105 Kindern. Die Fabrikschullehrer Karl Donat und Johann Welte von Bremgarten beklagten diesen Umstand in einem Bericht von 1852. Das ständige Kommen und Gehen der Kinder verunmögliche einen seriösen Schulbetrieb. In der Fabrikschule Bremgarten besuchten in den Jahren 1846, 1847, 1850 und 1851 jeweils 9, 33, 36 respektive 24 Prozent der Fabrikschülerinnen und -schüler den Schulunterricht während des ganzen Jahres. Der

⁹⁷ Stadtarchiv Baden, Schulchronik Fabrikschule Baden, 1842–1879.

Rest verliess die Schule entweder frühzeitig oder stieg später ein. Den Grund für diese Schwankungen sahen sie in den ständigen Zu- und Wegzügen ganzer Familien. Einige Familien blieben ein ganzes oder ein halbes Jahr, andere zogen jedoch nach nur einem Vierteljahr oder bereits nach einem Monat wieder in einen anderen Fabrikort. Aus diesen Zahlen werde ersichtlich, so Donat und Welte, «wie wenig eine Fabrikschule, wie diese, bei einer so periodischen Schülerzahl leisten kann». Sicherlich spielen die von den beiden Lehrern erwähnten Zu- und Wegzüge eine gewisse Rolle, doch kann dies nicht der einzige Grund für die starken Schwankungen sein. Die Hauptursache lag eher in der ständig wechselnden Konjunktur- und Wirtschaftslage, welche mal mehr und mal weniger Arbeitskräfte nötig machte. Kinder waren für die Fabrikanten eine jederzeit verfügbare und leicht rekrutierbare «Reserve» oder «Manövriermasse».

Schulversäumnisse und Bestrafung

Zur Schulpflicht gehörte auch die Pflicht, den Unterricht regelmässig zu besuchen. Der Gesetzgeber nahm mit dem Schulgesetz von 1835 viel Rücksicht auf die in der Landwirtschaft arbeitende Bevölkerung. Der Unterricht fand grösstenteils im Winter statt, während er sich im Sommer auf ein Minimum beschränkte. Die acht bis zwölf Wochen Ferien konnte die Schulpflege «auf die Zeit der beträchtlichern Landarbeiten» ansetzen. Die Lehrkräfte mussten den Schulbesuch der Kinder anhand von Absenzenverzeichnissen genau überwachen. Wo er zu wünschen übrig liess, konnten die Gemeinderäte die Eltern der betreffenden Kinder mit Geldbussen oder Haft bestrafen.⁹⁹

Mit dem Schulbesuch stand es zeitweise höchst bedenklich sowohl in den Fabrik- als auch in den Gemeindeschulen. Industrialisierte Bezirke hatten aber verhältnismässig mehr Absenzen zu verzeichnen als landwirtschaftliche. Epidemisch auftretende Kinderkrankheiten, im Winter der teilweise schlechte Zustand der Wege und insbesondere die Notjahre um die Mitte des Jahrhunderts verursachten zusätzlich viele Absenzen. Ende der 1840er-Jahre und vor allem in der ersten Hälfte der 1850er-Jahre haben die Schulversäumnisse gemäss den Rechenschaftsberichten der Regierung allgemein stark zugenommen. Verantwortlich dafür waren die ökonomischen und politischen Krisen dieser Jahre. Die Krise von 1843 bis 1845 mit Missernten und Kartoffelkrankheit vernichtete jeweils rund einen Drittel der Ernte. Die Lebensmittel wurden vor allem in den Industriebezirken Kulm, Aarau, Zofingen und Brugg so knapp, dass die Regie-

99 Schulgesetz vom 21. 3. 1835, § 19, 28–33.

StAAG, SB FG, Fasc. 2, Bericht von Karl Donat und Johann Welte, 4. 10. 1852.

rung Weizenvorräte ankaufte und verbilligt an die Bedürftigen in den Gemeinden abgeben musste. Die folgende Teuerung beeinträchtigte zugleich den Geschäftsgang der Industrie, und die Verdienstmöglichkeiten wurden schlechter. Immer mehr Kinder mussten zum Familieneinkommen beitragen, damit wenigstens die Grundbedürfnisse gedeckt werden konnten, und sie verpassten dadurch den Schulunterricht. 1848/49 linderten zwei gute Ernten die Not ein wenig, wobei sich die günstigeren ökonomischen Verhältnisse positiv auf den Schulbesuch auswirkten. Doch weitere Missernten in den Jahren 1850 bis 1854 liessen die Schulversäumnisse wieder sprunghaft ansteigen. 1854 meldete die Regierung,

«[...] der Schulbesuch wird bei der wachsenden Armennoth und der immer noch zunehmenden Lauheit, Schlaffheit und Gleichgültigkeit der meisten Gemeindsbehörden von Jahr zu Jahr schlimmer.»¹⁰²

1855 folgte eine deutliche Wende zum Bessern, doch die Not- und Teuerungsjahre hatten ihre Spuren bei Schulen und Kindern hinterlassen. Ein Jahr später scheinen sich auch die Kinder etwas erholt zu haben:

«Die Lebensmittelnoth war nicht mehr, wie früher, auf den jugendlichen Gesichtern zu lesen, der Gesundheitszustand der Kinder daher im Allgemeinen ein guter, der Schulbesuch regelmässiger, die Aufmerksamkeit und geistige Spannkraft grösser.» ¹⁰³

In der zweiten Jahrhunderthälfte gingen Schulabsenzen bei gleichbleibender Schülerzahl merklich zurück, besonders die unentschuldigten. 1854 gab es noch durchschnittlich 20 Absenzen pro Kind, wovon zehn unentschuldigt waren. Rund zehn Jahre später betrug die durchschnittliche Absenzenzahl noch 10,5.¹⁰⁴

Für die Absenzen der Dorfschulkinder waren die Schulpflege und der Gemeinderat zuständig. In Rupperswil etwa verurteilte die Schulpflege schon kurz nach ihrer Konstituierung 1835 zwei Väter zu je vier Stunden Gefangenschaft und belegte andere Eltern mit Bussen von bis zu sechs Batzen. Die Schulpflege war gemäss Schulgesetz befugt, drei in einem Monat ohne genügende Entschuldigung versäumte Halbtage mit Mahnungen und Verweisen zu ahnden. Als genügend entschuldigte Absenzen galten nur Krankheit und Notfälle. Schulversäumnisse von mehr als drei halben Tagen pro Monat musste die Schulpflege dem Gemeinderat melden. Letzterer konnte Eltern, Pflegeeltern oder

Wessendorf: Auswanderung, S. 108–113. Staehelin, Heinrich: Geschichte des Kantons Aargau 1830–1885, Band II, Baden 1978, S. 358 f.

Rechenschaftsbericht des Kleinen Rats, 1849.

Rechenschaftsbericht des Regierungsrats, 1854.

¹⁰³ Rechenschaftsbericht des Regierungsrats, 1856.

Rechenschaftsbericht des Regierungsrats, 1855, 1856, 1863, 1876.

Pfister: Rupperswil, S. 28.

Vormünder mit einer Strafe von drei bis sechs Batzen, im Wiederholungsfall von sechs bis zwanzig Batzen belegen. Konnten die Fehlbaren das Geld nicht aufbringen, mussten sie eine Gefängnisstrafe von vier bis zwölf Stunden absitzen.¹⁰⁶

Im Gegensatz zu den Gemeindeschulen regelte das Schulgesetz nicht, wer für die Ahndung der Absenzen in Fabrikschulen zuständig war. Der Schulinspektor von Lenzburg wollte im Januar 1837 vom Schulrat wissen, wem der Fabrikschullehrer die Absenzenverzeichnisse der Kinder zu überweisen habe. Der Bezirksschulrat war der Meinung, dass der Gemeindeammann des Fabrikorts nicht Kinder aus anderen Gemeinden bestrafen könne, dass also der Ammann des Wohnorts zuständig sei. In einem Kreisschreiben teilte der Kantonsschulrat den Schulräten der Bezirke Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Lenzburg und Zofingen jedoch mit, dass alle Fabrikschulkinder im Alter zwischen 13 und 15 Jahren von jenem Gemeinderat zu bestrafen seien, «in dessen Gemeindsbezirk die Fabrike liege». Sollten aber entgegen dem Schulgesetz noch Kinder unter 13 Jahren in Fabriken arbeiten, so wären deren Absenzen dem Gemeinderat des Wohnorts zu überweisen. 107

Der Aarauer Bezirksschulrat war mit dieser Weisung aber nicht einverstanden und schlug vor, dass weiterhin der Inspektor für die Schulversäumnisse der Fabrikkinder zuständig sein soll. Dieser soll die säumigen Kinder dem Gemeinderat des Wohnorts zur Bestrafung verzeigen. Als der Kantonsschulrat dieses Problem beriet, gestand Karl Reinhard Oehler, dass sich über die Absenzen der Fabrikschulkinder weder das Gesetz noch die Vollziehungsverordnung klar ausdrücke. Der Schulrat rückte nun von seiner per Kreisschreiben verbreiteten Weisung ab und beschloss, die Fabrikschule als «Subsidium und Stellvertreter» jener «Fortbildungsschule» zu betrachten, welche jedes Kind in seinem Wohnort hätte besuchen sollen: für die Absenzen der Fabrikschulkinder sei der Schulinspektor verantwortlich. Dieser müsse bei seiner Beurteilung unterscheiden, ob für die Versäumnisse der Fabrikherr Schuld trage, indem er die Kinder zum Beispiel zu spät von der Arbeit entlassen habe, oder ob die Kinder selber für ihre Absenzen verantwortlich seien. Im ersten Fall solle der Inspektor den Kantonsschulrat informieren, damit der Kleine Rat eventuell die Schliessung der Fabrikschule veranlassen könne. Im zweiten Fall solle der Gemeinderat des Heimatorts das Kind oder dessen Eltern bestrafen. 108

Es ist schwierig zu beurteilen, ob es in den Fabrikschulen mehr oder weniger Schulversäumnisse gab als in den Gemeindeschulen; dafür sind zu wenig Zah-

¹⁰⁶ StAAG, Prot. des Kantonsschulrats, 20. 9. 1837; Schulgesetz vom 21. 3. 1835, §§ 29–33.

StAAG, Prot. des Kantonsschulrats, 25. 1. 1837.

StAAG, SB FS, 11. 1., 25. 1., 9. 2., 16. 2., 14. 3., 22. 3., 18. 7., 20. 10., 1. 11. 1837; StAAG, Prot. des Kantonsschulrats, 25. 1., 16. 2., 22. 3., 2. 8., 20. 9., 1. 11. 1837.

len vorhanden. Zumindest für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ist aber anzunehmen, dass es in den Fabrikschulen mehr Absenzen gab. Viele ökonomisch schlechter gestellte Eltern versuchten, ihre Kinder der öffentlichen Schule zu entziehen, und schickten sie statt dessen in die Fabriken.

Dieses Beispiel zeigt einmal mehr, dass Fabrikschulen eine eher provisorische Einrichtung waren, deren Handhabung und Vollziehung lückenhaft und teilweise unklar waren, und immer wieder zu Diskussionen führten.

Lehrkräfte

Bis 1919 waren die Gemeinden für die Besoldung ihrer Lehrkräfte zuständig. Sie entlöhnten diese weitgehend nach eigenem Ermessen respektive ihren finanziellen Möglichkeiten; das Gesetz bestimmte lediglich die Mindestansätze. Zahlungskräftige Gemeinden zogen die guten Lehrkräfte mit besseren Löhnen an sich. In aargauischen Kleinstädten verdienten Lehrer 1832 durchschnittlich 400 bis 500, einzelne bis zu 700 Franken jährlich, wovon sie recht gut leben konnten. Die zahlreichen Landschullehrer aber erhielten nur zwischen 100 und 180 Franken pro Jahr. Von insgesamt 437 Lehrkräften musste fast ein Fünftel sogar mit weniger als 100 Franken auskommen. Viele Lehrer besserten ihr Einkommen mit Schreibarbeiten, Sigristendienst oder Taglöhnerei auf. Nicht selten vernachlässigten sie die Schule zugunsten dieser Nebenverdienste. 109

Im Schuljahr 1831/32 erhielten die Windischer Dorfschullehrer der oberen und der unteren Klasse, Franz Rauber und Johann Emmisberger, 130 respektive 120 Franken pro Jahr. Damit lagen sie etwas tiefer als ihr Kollege Heinrich Rychner an der Fabrikschule, der für ebenfalls rund 60 Kinder 150 Franken verdiente. 110

Der Dorfschullehrer von Niederlenz, Ludwig Lindegger, verdiente im Schuljahr 1831/32 für die obere Klasse 180, für die untere Klasse, die er ebenfalls unterrichtete, 120 Franken. Hartmann Rohr bekam an der Fabrikschule Niederlenz den gleichen Lohn wie Lindegger für die obere Klasse. Rohr, der auch die Kinder der Fabrikschule Wildegg unterrichtete, bekam für diesen Unterricht 100 Franken. Im Vergleich dazu wurden die Wildegger Gemeindeschullehrer der unteren und der oberen Klasse, Isak Frei und Samuel Biland, mit 130 respektive 180 Franken entlöhnt.¹¹¹

Staehelin: Aargau II, S. 362 f.

Darstellung des gesamten Schulwesens im Kanton Aargau, Schuljahre 1831–1832, tabellarische Übersicht über das Primarschulwesen, Aarau 1834, S. 7 f. Baumann, Max: Geschichte der Gemeinde Windisch vom Mittelalter zur Neuzeit, Windisch 1983, S. 539.

Darstellung Schulwesen 1831/32, S. 12 f.

Das Schulgesetz von 1835 hob den Mindestlohn der Lehrpersonen auf 250 respektive 300 Franken an oberen Klassen und grösseren Gesamtschulen an. Gemeinden, die diese Summe nachweislich nicht aufbringen konnten, unterstützte der Staat mit Beiträgen. Reichere Gemeinden mussten die Löhne auf 400 Franken aufbessern. Zum Lohn hinzu kamen teilweise noch die freie Benutzung einer Wohnung und des Gemeindelands sowie andere Naturalien.¹¹² Eine Lehrperson war mit dem neuen Schulgesetz nur noch wählbar, wenn sie im Besitz eines Wahlfähigkeitszeugnisses war. Dafür musste sie eine Prüfung ablegen.¹¹³ Ein Lehrer genoss gewisse Vorrechte. Er war von persönlichen Lasten wie dem Einsassengeld und dem Militärdienst befreit. 114 Dieses Recht stand nicht automatisch auch den Fabrikschullehrern zu. Der Brugger Schulrat stellte 1831 bei der Militärkommission ein Gesuch, den Windischer Fabrikschullehrer Heinrich Rychner vom Militärdienst zu befreien, da die Schule sonst zu oft unterbrochen werden müsste. 115 Wegen der langen und nicht gerade billigen Ausbildung war der Lehrerberuf auch nach der Anpassung der Löhne nicht gerade anziehend. 1862 erhielten noch immer 106 aargauische Gemeindeschullehrer nur die gesetzliche Mindestbesoldung von 450 Franken pro Jahr. Dies war ungefähr soviel, wie ein ungelernter Fabrikarbeiter verdiente!¹¹⁶

Die Besoldung der Fabrikschullehrer nach 1835 ist schwieriger zu rekonstruieren. In den Quellen finden sich dazu nur wenige Hinweise. 1837 schlug der Bezirksschulrat Brugg Heinrich Kunz auf Anfrage vor, einem Fabrikschullehrer für rund 30 Wochenstunden ein Gehalt von 300 bis 350 Franken zu bezahlen.¹¹⁷

Die Brüder Bebié wollten einem Lehrer, der an der neu zu eröffnenden Fabrikschule unterrichten würde, jährlich 450 Franken bezahlen. Für diesen Betrag musste er sowohl die Kinder der Fabrikschule als auch diejenigen der Privatschule mit insgesamt 1580 Jahresstunden unterrichten. Bei vier Wochen Ferien, die sie dem Lehrer gewährten, entsprach dies rund 33 Wochenstunden.¹¹⁸

Die Fabrikanten Solivo und Wild in Baden zahlten dem Lehrer ihrer Privatschule im Jahre 1840 400 Franken sowie zusätzlich eine jährliche Gratifikation von 100 Franken «bei getreuer Pflichterfüllung». Die Kinder der vier Schulabteilungen erhielten täglich anderthalb bis zwei Stunden Unterricht. Daraus resultierte für den Lehrer ein Stundentotal von 30 bis 40 Stunden pro Woche.¹¹⁹

```
<sup>112</sup> Schulgesetz vom 21. 3. 1835, §§ 60–69.
```

Schulgesetz vom 21. 3. 1835, §§ 40–46.

Schulgesetz vom 21. 3. 1835, § 53.

¹¹⁵ StAAG, SB FS, 6. 3., 12. 3., 19. 3. 1831.

Staehelin: Aargau II, S. 364.

StAAG, Prot. des Kantonsschulrats, 8. 7. 1837.

¹¹⁸ StAAG, SB FS, 25, 7, 1838.

Bezirksschule Baden, Prot. Bezirksschulrat, 31. 1. 1840.

Im Vergleich dazu erhielt 1839 der Wettinger Dorfschullehrer der oberen Klasse 380, derjenige der unteren Klasse 200 Franken.¹²⁰

Die Fabrikschullehrer verdienten durchschnittlich etwa gleich viel wie die Gemeindeschullehrer der oberen Klassen, teilweise eher mehr. Somit gab es eventuell auch Anreize für Lehrpersonen, von der Gemeinde- an eine Fabrikschule zu wechseln. Lehrer Egloff von der Gemeindeschule Wettingen beispielsweise wollte 1849 an die Fabrikschule Baden wechseln – obwohl er deswegen eine Staatsunterstützung für seine Ausbildung zurückzahlen musste. Als er an die Gemeindeschule Wettingen gewählt wurde, musste er sich für sechs Jahre verpflichten, weil er für den Besuch des Lehrerseminars zwischen 1843 und 1845 eine Unterstützung vom Kanton in der Höhe von 248 Franken erhalten hatte. Da eine Fabrikschule aber keine öffentliche Schule, sondern eine Privatanstalt war und er die Gemeindeschule zwei Jahre vor Ablauf der Verpflichtung verlassen wollte und «überdies noch ein Mangel an patentierten Lehrern für öffentliche Schulen vorhanden» war, musste er dem Kanton innerhalb von fünf Monaten 124 Franken zurückzahlen. 121 Diese Summe betrug rund ein Drittel seines Jahresgehalts. Die Vermutung liegt deshalb nahe, dass der Lohn des Badener Fabrikschullehrers um einiges höher war als derjenige, den er in Wettingen erhielt. Leider sind für das Jahr 1849 keine Zahlen bekannt, doch verdiente der Badener Fabrikschullehrer 1862 bereits 1000 Franken. 122

Das Schulgesetz von 1835 schrieb im Weiteren vor, dass Lehrpersonen zuerst eine Prüfung ablegen müssen, bevor sie eine Stelle antreten. Das sogenannte Wahlfähigkeitszeugnis, das sie nach bestandener Prüfung erhielten, soll ausweisen, dass sie «hinlänglich oder vorzüglich für den Lehrerberuf befähiget» sind.¹²³

Vom Windischer Fabrikschullehrer Rychner ist bekannt, dass er kein Lehrpatent besass. 1837 stellte Inspektor Straub fest, dass noch immer der «patentlose» Lehrer Rychner der Schule vorstehe. Ein Jahr später forderte der Bezirksschulrat Heinrich Kunz auf, sofort einen wahlfähigen Lehrer zu suchen und nötigenfalls die Stundenzahl und Besoldung so anzusetzen, dass er auch einen finden könne. Im November 1839 stellte Kunz Johannes Lüscher von Niederwil, der das erforderliche Patent besass, als Fabrikschullehrer an. 124

An der Privatschule in Turgi unterrichtete bis 1837 der patentierte Lehrer Baumgartner aus Nussbaumen. Ein Jahr später machte Inspektor Straub die Bebié darauf aufmerksam, dass sie für die Umwandlung der Privat- in eine Fab-

Brüschweiler, Roman; Kottmann, Anton; Senft, Fritz; Oettli, Max: Geschichte der Gemeinde Wettingen, Wettingen 1978, S. 312.

StAAG, Prot. Kantonsschulrat, 7. 2. 1849; StAAG, Prot. Kleiner Rat, 15. 2. 1849.

Rechenschaftsbericht des Regierungsrats, 1862.

¹²³ Schulgesetz vom 21. 3. 1835, §§ 40–42.

¹²⁴ StAAG, SB FS, 10. 7. 1837, 22. 1. 1838, 18. 11. 1839.

rikschule einen Lehrer mit Wahlfähigkeitszeugnis anstellen müssten. Wahrscheinlich wurde Baumgartner in der Zwischenzeit durch einen anderen Lehrer ersetzt, der kein Patent besass; dessen Name ist aber nicht bekannt. Ab 1840 unterrichtete der patentierte Johann Weber an der Fabrikschule.¹²⁵

Vom Badener Privatschullehrer Keller ist nicht bekannt, ob er das erforderliche Wahlfähigkeitszeugnis besass. Zwar forderte der Bezirksschulrat die Wettinger Schulpflege auf, darüber zu wachen, ob ein solches Zeugnis vorhanden sei. In einem Bericht, den die Schulpflege dem Schulrat im Frühling 1840 ablieferte, ging diese jedoch nicht auf diese Frage ein.¹²⁶

Schullokal

In Bezug auf die Schullokale herrschten in den Gemeinde- wie in den Fabrikschulen meist die selben schlechten Bedingungen. Gemeinden wie auch Fabrikanten sparten an allen Ecken und Enden. Gemäss Schulgesetz von 1835 mussten alle Schulen mit über 50 Kindern «in einem eigens hiezu bestimmten öffentlichen Gebäude» untergebracht werden. Dessen Bau, Einrichtung, Unterhalt und Beheizung war Aufgabe der Gemeinden. Der Kanton konnte ein Schullokal mit höchstens 400 Franken unterstützen. 127 1837 musste der Kanton 32 Gemeinden auffordern, nun endlich neue Schulräumlichkeiten zu bauen. 1846 beanstandete er 56 Schullokale als ungenügend, und 1861 behauptete Grossrat Carl Feer-Herzog, dass die sanitarischen Verhältnisse in vielen Schulhäusern schlimmer seien als in den Fabriken. Erst mit dem Schulgesetz von 1865 änderte sich dies. Die Staatsbeiträge für den Bau und den Unterhalt der Schulhäuser wurden auf 2500 Franken erhöht. 128

Die Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz von 1835 stellte bezüglich des Schullokals in Fabrikschulen keine besonderen Bedingungen. Sie regelte lediglich, dass die Fabrikbesitzer für die Bereitstellung eines «angemessenen» Lokals sowie dessen Beheizung zuständig seien. Eine Fabrikschule musste in zwei Abteilungen geführt werden, wenn sie mehr als 50 Kinder besuchten. Die Grösse des Schulraums regelte die Verordnung nicht.¹²⁹

²⁵ StAAG, SB FS, 10. 7. 1837, 26. 7. 1838. SB FG, Fasc. 2, 4. 10. 1852.

¹²⁶ Bezirksschule Baden, Prot. Bezirksschulrat, 31. 1., 26. 3., 29. 5., 30. 7. 1840.

¹²⁷ Schulgesetz vom 21.3.1835, §§ 15, 18.

¹²⁸ Staehelin: Aargau II, S. 361; Schulgesetz vom 1. 6. 1865, § 35.

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 21. 3. 1835, §§ 111, 115.



Abb. 3: Im Vordergrund steht das ehemalige Wächterhäuschen, das in Windisch als Fabrikschulzimmer diente, im Hinergrund ist das Gebäude der Spinnerei Kunz zu sehen. Sammlung Andreas Steigmeier, Dättwil.

Trundist, Ind Sobuld In Subwilfsfuln in Mindifes,

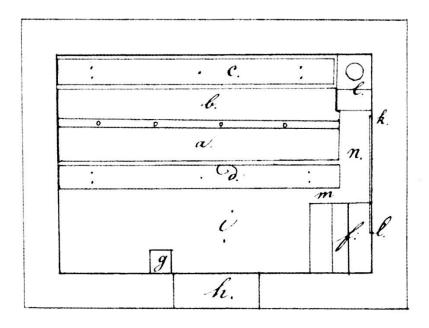


Abb. 4: Grundriss des Fabrikschulzimmers (ehemaliges Wächterhäuschen) in Windisch. Staatsarchiv Aargau, Akten der Erziehungsdirektion, Sammelband Fabrikschulen, 1810–1850, ohne Datum.

In Windisch diente das 1838 erbaute Wächterhäuschen der Spinnerei Kunz als Schulzimmer. Dieses war viel zu klein für die vielen Schülerinnen und Schüler. Ein Plan des bestehenden Schulraumes zeigt die engen Verhältnisse: Im 3 x 3,9 Meter messenden Innenraum konnten höchstens 14 bis 16 Kinder unterrichtet werden. Die Schule zählte aber zeitweise über 100 Schulkinder, die gestaffelt unterrichtet wurden.

Lehrer Lüscher beschrieb die engen Verhältnisse in diesem Lokal:

«Dieses Schulzimmer bildet ein Rechtekk und hat eine Länge von 13 Schuhen, eine Breite von 9 Sch. und seine Höhe beträgt 10 Fuss.

a und b. sind die beiden Schultische; ihre Länge beträgt 11½ Fuss, c. und d. sind die beiden Bänke.

- e. ist ein Ofen.
- f. ein Tisch mit einem Aufsazz
- g. das Uhrgehäuse
- h. die Thüre
- i. ein leerer Raum, zum Stehen und Gehen für den Lehrer. Er ist 3'3" breit und 10' lang.
- k. l. ist die Wandtafel.
- m. eine Öffnung, wo sich der Lehrer hindurchwinden muss, um auf den engen, nur 1'3" breiten und 3'3" langen Raum zu gelangen, den er einnehmen muss, um an der Wandtafel schreiben zu können. Im Winter wird auch noch das Holz zum Einheizen in diesen Raum n. geworfen.

das Lokal kann 14, höchstens 16 Kinder fassen.

Diejenigen Schüler, welche die Bank c. einnehmen, müssen alle über die Tische steigen, um an ihre Pläzze zu gelangen.»¹³¹

In Turgi zeigten sich die Brüder Bebié bezüglich des Schullokals für einmal entgegenkommend. Als die Schule noch eine Privatschule gewesen sei, habe sich das Lokal in einem «erbärmlichen Zustand» befunden, berichtet Straub über die Schule in Turgi. Nachdem sich die Bebié 1838 aber entschlossen hätten, diese Schule als Fabrikschule weiterzuführen, hätten sie «sogleich ein taugliches Lokal» zur Verfügung gestellt. Der Unterricht fand im Waschhaus auf dem Spinnereiareal statt.¹³²

Von der Fabrikschule Baden ist bekannt, dass sich das Schulzimmer im mittleren Kosthaus befand, das beim Bau der Hochbrücke 1925/26 abgerissen wurde. Über die Grösse des Schulraums gibt es keine Angaben.¹³³

Sauerländer; Steigmeier: Gebenstorf, S. 63.

StAAG, SB FS, Grundriss des Lokals der Fabrikschule in Windisch, ohne Datum, Beilage des Schreibens vom 9. 3. 1840.

StAAG, SB FS, 26. 7. 1838; Sauerländer; Steigmeier: Gebenstorf, S. 63.

Stadtarchiv Baden, Schulchronik Fabrikschule Baden 1842–1879, Einleitung.

Nutzen und Effizienz der Fabrikschulen

Die zeitgenössischen Urteile über den Nutzen und die Effizienz der Fabrikschulen sind verschieden. Gemäss dem Fabrikschullehrer von Niederlenz, Johannes Kull, kamen die Kinder regelmässig und sehr gerne in den Schulunterricht,

«[...] weil sie natürlich lieber beim freundlichen Lehrer als beim strengen Aufseher oder Spinner sind.»¹³⁴

Die Kinder seien froh, dem Lärm und Gestank der Fabrik für kurze Zeit zu entkommen, und würden sich in der Schule wohl fühlen.¹³⁵

Karl Donat und Johann Welte von der Fabrikschule Bremgarten waren anderer Meinung. Sie klagten, dass die notwendige Erholung und Ruhe der Kinder durch den Unterricht zusätzlich noch verkürzt werde. Die Fabrikschulkinder besässen zudem zuwenig Schulmaterial. Die matten, schläfrigen und aufnahmeunfähigen Kinder könnten weder eine Silbe richtig schreiben noch einen Satz richtig lesen. Bei den meisten Kindern sei es nicht Lernlust, die sie zum Unterricht bringe, «sondern nur, um auf einige Stunden ihrem Sklavenjoch los zu werden». ¹³⁶

Auch Schulräte und Pfarrer klagten immer wieder, dass die Kinder nach einem anstrengenden Arbeitstag nicht mehr fähig seien, etwas aufzunehmen oder zu lernen, und die Schulstunden als Erholungszeit benützen würden.

Der Lernerfolg war vor allem in den ersten zwei bis drei Jahrzehnten nach Einführung der Verordnung von 1828 sehr bescheiden. 1839 bezeichnete die Regierung die Fabrikschulen – wie bereits erwähnt – als «wunden Fleck unsers Erziehungswesens». ¹³⁷ Sie qualifizierte die Leistungen der Fabrikschulen von «schlecht» bis höchstens «genügend». Pfarrer Meyer meinte 1849 in seinem schon erwähnten Memorial, dass sich Fabrikschulen «im Allgemeinen als unzweckmässige Anstalten» erwiesen hätten. ¹³⁸ Erst in späteren Jahren, als das Schulgesetz von 1865 zwei Unterrichtsstunden pro Tag vorschrieb, befriedigten die Leistungen der Fabrikschulen eher. ¹³⁹

Im Vergleich zu den Gemeindeschulen war die Effizienz der Fabrikschulen wahrscheinlich eher gering. Zwar unterrichteten meistens qualifizierte Lehrkräfte, doch kamen sie mit den übermüdeten und aufnahmeunfähigen Kindern

StAAG, SB FG, Fasc. 2, Bericht von Johannes Kull, 2. 10. 1852.

StAAG, SB FG, Fasc. 2, Bericht von Johannes Kull, 2. 10. 1852.

StAAG, SB FG, Fasc. 2, Bericht von Karl Donat und Johann Welte, 4. 10. 1852.

Rechenschaftsbericht des Kleinen Rats, 1839.

¹³⁸ StAAG, SB FG, Fasc. 1, Bericht Meyer, 30. 9. 1849, S. 52.

¹³⁹ Rechenschaftsbericht des Regierungsrats, 1859, 1862, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1870, 1875, 1876.

in einer Unterrichtsstunde pro Tag auf keinen grünen Zweig. Zudem hatten die Kinder kaum Zeit, das Gelernte zu verarbeiten oder zu repetieren. Der Inspektoratsbericht von Baden hält 1868 stellvertretend für die anderen Fabrikschulen fest:

«Trotz der Bemühungen des tüchtigen Lehrers waren die Leistungen [...] schwach, weil kein regelmässiger, andauernder Schulbesuch stattfindet.»¹⁴⁰

Obwohl der Erfolg der Fabrikschulen als Lernstätte begrenzt war, darf nicht vergessen werden, dass diese Schulen durchaus einen Nutzen hatten. Einerseits für die Kinder selbst, die dadurch immerhin ein Minimum an Schulbildung erhielten, andererseits als erstes Eingreifen des Staats in die private Wirtschaft. Gemäss der liberalen Staatsauffassung war nämlich bis anhin jeder Staatsbürger und jede Staatsbürgerin für sich selbst verantwortlich. Diese ersten Schutzbestimmungen markieren eine wichtige Zäsur im Verhalten des Staats gegenüber den sozialen Problemen der Zeit. Erstmals betrachtete es der Staat als seine Aufgabe, wenigstens für einen Teil der wehrlosen Arbeiterklasse – nämlich für die Kinder – Schutzbestimmungen zu erlassen und dadurch deren Arbeitsbedingungen zu verbessern. Fabrikschulen können somit als erster Schritt einer staatlichen Sozialpolitik betrachtet werden.

Rechenschaftsbericht des Regierungsrats, 1868.

Ausblick

Die Vollziehung des Schulgesetzes von 1835 stiess auf einige Unstimmigkeiten und Kompetenzschwierigkeiten. Sanktionsmassnahmen fehlten ebenso wie das Verständnis von breiten Teilen der Bevölkerung für das Gesetz. Auf Unverständnis stiess letzteres vor allem bei jenen, auf deren Mithilfe der Staat besonders angewiesen gewesen wäre: bei Fabrikanten sowie bei Arbeiterinnen und Arbeitern. Sie wollten – oder konnten – Sinn und Zweck der allgemeinen Schulpflicht und des Verbots von Kinderarbeit nicht begreifen. Sie sahen darin einen Eingriff in ihre persönlichen Rechte, eine Zurücksetzung gegenüber anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie eine empfindliche Beeinträchtigung ihrer Existenzsicherung.

Dem Staat wurde jedoch nur für Minderjährige eine Kontroll- und Schutzfunktion zugestanden.¹⁴¹ Soziale Sicherheiten für erwachsene Arbeiterinnen und Arbeiter wie zum Beispiel Arbeitszeit- und Schichtordnung wurden als derartige Eingriffe in die Sphäre persönlicher Rechte und Freiheiten empfunden, dass sie lange gar nicht zur Debatte standen. Noch immer glaubte ein grosser Teil der Bevölkerung, dass staatliche Bevormundung den Fortschritt der Industrie hemme.¹⁴²

In der Erkenntnis, dass das Schulgesetz einen wirksamen Schutz der Kinder nicht gewährleisten könne, forderte nicht nur Pfarrer Samuel Meyer, sondern auch die Regierung ein Fabrikgesetz: «Dem unerlaubten Fabrikbesuch von Alltagsschülern wird wohl nur durch das Gesetz nachhaltig gesteuert werden können», stellte der Kleine Rat 1844 fest.¹⁴³

1838 forderte der Kantonsschulrat zum Schutz der Kinder erstmals ein Fabrikgesetz. Die Regierung beauftragte das Polizeidepartement noch im gleichen Jahr, ein solches zu erarbeiten. Karl Reinhard Oehler erstellte im Namen des Kantonsschulrats einen Bericht, in dem er dem Polizeidepartement seine Erfahrungen und Beobachtungen bezüglich des Schulunterrichts in den Fabriken und die Notwendigkeit eines Fabrikgesetzes schilderte. Oehler, selbst Fabrikant, war im Gegensatz zu anderen Fabrikbesitzern für die strikte Einhaltung des Schulgesetzes. Vor seiner Heirat, die ihn zum Fabrikanten machte, war er Lehrer. Er war überzeugt, dass es Pflicht der Schulbehörden sei, für die Heranbildung eines «gesunden und unterrichteten Volkes» zu sorgen. Er sah zwar ein, dass auch für die erwachsene Arbeiterschaft Handlungsbedarf bestand. Doch

¹⁴¹ StAAG, SB FS, 9. 2. 1839.

Braun, Rudolf: Sozialer und kultureller Wandel in einem ländlichen Industriegebiet im 19. und 20. Jahrhundert, Erlenbach-Zürich 1965, S. 116 ff.

Rechenschaftsbericht des Kleinen Rats, 1844.

¹⁴⁴ StAAG, Prot. Kleiner Rat, 25. 9. 1838; StAAG, Prot. Kantonsschulrat, 5. 10., 28. 12. 1838.

waren auch für ihn Bestimmungen über die Arbeitszeit, die Gesundheit sowie Misshandlungen der Arbeiterinnen und Arbeiter kein vorrangiges Thema. Sein Augenmerk galt der «Verwendung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken u. ihre Beschulung daselbst», und in diesem Bereich müsse etwas geschehen.¹⁴⁵

1843 legte der Kleine Rat dem Parlament einen Vorschlag zu einem Fabrikgesetz vor. 146 Dieser Gesetzesentwurf hätte Fabrikbesitzer verpflichtet, die zur Erhaltung der Gesundheit notwendigen Vorrichtungen anzubringen und über ihre Arbeiterschaft eine genaue Personenkontrolle zu führen. Das Verhältnis zwischen den erwachsenen Arbeiterinnen und Arbeitern und dem Fabrikanten war aber mit diesen wenigen Punkten bereits geregelt, denn nach liberaler Auffassung handelte es sich dabei noch immer um eine Privatangelegenheit zwischen mündigen Menschen, in die der Staat sich nicht einzumischen hatte. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen enthielt der Vorschlag hingegen ausgedehnte Bestimmungen.

Der Grosse Rat nahm den Vorschlag, wenn auch mit einigen Abschwächungen, am 3. Mai 1843 in erster Lesung an. Zu einer zweiten Beratung und zur Verabschiedung des Gesetzesvorschlags kam es indessen nicht. 54 Aargauer Industrielle versuchten, mit einer Einsprache das Gesetz zu verhindern. Von einem Fabrikgesetz seien «nur Plakereien zu fürchten und jedenfalls kein günstiges Resultat weder für die Volksbildung noch für die arbeitende Classe». Das Schulgesetz genüge «für die jüngere Arbeiter-Klasse hinlänglich». Mit dieser Eingabe verschleppten sie das aargauische Fabrikgesetz für Jahre.

1846 erinnerte der Staatsschreiber daran, dass der Grosse Rat das Fabrikpolizeigesetz noch in zweiter Lesung beraten müsse. Es geschah aber wieder
nichts. 1848 mahnte die grossrätliche Staatsrechnungskommission, dass sich dieses Gesetz im Rückstand befinde. Ein Jahr später stellte die Regierung fest, dass
das 1843 beratene Gesetz teilweise veraltet sei. Der Kantonsschulrat erhielt wiederum den Auftrag, einen Entwurf zu erarbeiten. Bei der Verfassungsrevision
von 1850/52 war von der Fabrikarbeiterfrage erstaunlich wenig die Rede. Immerhin nannte die Verfassung von 1852 unter den Gesetzen, die innert drei Jahren neu eingeführt werden sollen, auch das Fabrikpolizeigesetz. Wieder zogen
sich die Vorarbeiten, die hauptsächlich Augustin Keller oblagen, aus unersichtlichen Gründen in die Länge, und aus drei Jahren wurden zehn. 148

Am 16. Mai 1862 konnte der Grosse Rat das Gesetz endlich verabschieden, welches kaum noch auf nennenswerten Widerstand stiess. Es entsprach in weiten Teilen dem Entwurf von 1843: Kinder unter 13 Jahren durften in Fabriken überhaupt nicht mehr regelmässig beschäftigt werden; Kinder unter 16 Jahren

¹⁴⁵ StAAG, SB FS, 9. 2. 1839.

StAAG, SB FG, Fasc. 1, «Vorschlag eines Fabrik-Polizeigesetzes», 3. 5. 1843.

¹⁴⁷ StAAG, SB FG, Fasc. 1, 9. 8., 5. 12. 1843.

StAAG, RRB, 21. 12. 1846, 13. 1. 1848, 13. 1. 1851, 20. 4. 1852, 5. 1. 1853, 16. 3. 1854, 29. 1. 1855.

durften nicht mehr als zwölf Stunden täglich (einschliesslich des Schul- und Konfirmandenunterrichts) und nicht vor halb sechs Uhr morgens und nach halb neun Uhr abends arbeiten. Das Gesetz verpflichtete die Fabrikbesitzer, Massnahmen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeiterinnen und Arbeiter zu treffen sowie ein genaues Personalverzeichnis zu führen. Körperliche Züchtigung und Freiheitsstrafen verbot das Gesetz ausdrücklich; als Strafen waren nur Geldbussen zulässig, welche die Fabrikbesitzer zum Nutzen der Arbeiterinnen und Arbeiter verwenden mussten. Fabrikreglemente und Statuten für Altersund Krankenkassen musste die Polizeidirektion genehmigen. Der Regierungsrat hatte für regelmässige Fabrikinspektionen zu sorgen.¹⁴⁹

Das aargauische Fabrikgesetz von 1862 stand hinter den Fabrikgesetzen anderer Industriekantone nicht zurück. ¹⁵⁰ Zu einem wirklich fortschrittlichen Gesetzeswerk fehlte ihm aber einiges. So finden sich darin zum Beispiel keine Bestimmungen über die Haftbarkeit bei Betriebsunfällen, über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen fristlose Entlassung oder über die Frauenarbeit, um nur einige wenige Punkte zu nennen. Erst das eidgenössische Fabrikgesetz von 1877 brachte weitere Verbesserungen. ¹⁵¹

Mit dem aargauischen Fabrikgesetz von 1862 verschwand das Phänomen der Fabrikschulen jedoch nicht. Das Schulgesetz von 1865 widmete den Fabrikschulen noch einmal fünf separate Paragraphen. In Bremgarten, Niederlenz und Baden existierten bis in die 1870er-Jahre Fabrikschulen. Erst mit dem eidgenössischen Fabrikgesetz von 1877, das Kinderarbeit unter 14 Jahren verbot, verschwanden Fabrikschulen.

Anschrift der Autorin:

Sarah Brian Scherer Siedlungsweg 8 5430 Wettingen

¹⁴⁹ Aargauisches Fabrikpolizeigesetz vom 16. 5. 1862.

¹⁵² Schulgesetz vom 1. 6. 1865, §§ 59–63.

Fabrikgesetze gab es im Kanton Zürich (Gesetz vom 24.10.1859 betr. die Verhältnisse der Fabrikarbeiter) und im Kanton Glarus (Gesetz vom 10.8.1864 über die Fabrikpolizei, Revision des Gesetzes über das Arbeiten in den Spinnmaschinen vom 12. und 26.5.1848); der Kanton Basel-Stadt erhielt 1869 ein kantonales Fabrikgesetz.

Zur Geschichte des aargauischen Fabrikgesetzes siehe Staehelin: Aargau II, S. 440 ff.; Pfister: Rupperswil, S. 38 f.; StAAG, SB FG; zum Fabrikgesetz im Sammelband Fabrikschulen siehe StAAG, SB FS, 25. 9., 5. 10., 28. 12. 1838, 9. 2., 12. 9. 1839, 31. 8., 23. 9. 1842, 17. 3., 19. 7. 1843, 18. 6. 1847, 14. 3. 1848, 7. 2., 7. 3., 10. 4., 13. 4. 1849, 11. 12. 1850.